

## 9. Erforderlichen Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 des Vertrags zulässigen Beihilferegulungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden

Gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt das im EG-Vertrag festgelegte Beihilferegime (Artikel 87 ff.) nicht für finanzielle Beiträge, die im Rahmen des Artikel 36 EG-Vertrag zur Kofinanzierung von ELER-Maßnahmen geleistet werden.

Staatliche Beihilfen, mit denen für Maßnahmen des ELER zusätzliche nationale Mittel bereitgestellt werden, sind gem. Artikel 89 i.V.m. Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 als Bestandteil des Entwicklungsprogramms (siehe Glp. 8) gemeldet und werden von der Kommission genehmigt.

Bei der Umsetzung solcher Maßnahmen sowie von Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 36 EG-Vertrag kommen folgende beihilferechtlichen Regelungen zur Anwendung:

- Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (EG-Beihilferahmen Agrar/Forst)
- Verordnung (EG) Nr. 1859/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (Agrar-KMU-FreistellungsVO)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen („de-minimis“-VO)
- Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-VO) bzw. ab 01.01.2009 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (AGFVO)

Im Falle der Anwendung der im Anhang II der ELER-DVO aufgeführten Regelungen, für die im Rahmen der Vorschriften staatliche Beihilfen oder aufgrund der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Entscheidung zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe Einzelanmeldungen notwendig sind, werden die betreffenden Beihilferegulungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 des EG-Vertrags einzeln angemeldet.

Die Rechtmäßigkeit der Zahlungen ist den nachstehenden Übersichten zu entnehmen. Bei Maßnahmen, die in Entsprechung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden, wird auf die Notifizierung des Bundes verwiesen:

### A. Maßnahmen und Vorhaben, die in den Geltungsbereich von Artikel 36 EG-Vertrag fallen:

**Tabelle 53: Verzeichnis der Maßnahmen, die unter Artikel 36 EG-Vertrag fallen**

Code	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Regelung
214	KULAP 2007 Untermaßnahme L1 und L4	Meldebogen nach Verordnung (EG) Nr. 794/2004	2007-2013

## B. Maßnahmen und Vorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 EG-Vertrag fallen:

**Tabelle 54: Verzeichnis der staatlichen Beihilfen**

Code	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulung	Laufzeit der Regulung
122	Förderung von Investitionen in Forstbetrieben	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („de-minimis-VO“)	2008-2013
123	Verarbeitung und Vermarktung von Holz	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („de-minimis-VO“) und der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (AGFVO) Registernummer X 137/2008	2007-2013
125	Forstwirtschaftlicher Wegebau	Anmeldung N 67/2007 Genehmigungsentscheidung der GD AGRI Nr. K (2007) 3384 endg.	2007-2010
221	Erstaufforstung/ Erstaufforstungsprämie	Anmeldung N 67/2007 Genehmigungsentscheidung der GD AGRI Nr. K (2007) 3384 endg.	2007-2013
225	Waldumweltmaßnahmen	Meldebogen nach Verordnung (EG) Nr. 794/2004 Genehmigungsentscheidung der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Nr. K (2009) 4146	2007-2013
227	Naturnahe Waldbewirtschaftung Teil I	Anmeldung N 67/2007 Genehmigungsentscheidung der GD AGRI Nr. K (2007) 3384 endg.	2007-2013
	Teil II	Anmeldung N 18/2009 Genehmigungsentscheidung der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Nr. K (2009) 4146	2007-2013
	Teil III	Anmeldung N 182/2008 Genehmigungsentscheidung der GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Nr. K (2008) 3734	2007-2013
311	Diversifizierung	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („de-minimis-VO“)	2007-2013
313	Agrartourismus	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („de-minimis-VO“)	2007-2013
323	Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen (Inwertsetzung von Produkten der Landschaftspflege)	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („de-minimis-VO“)	2007-2013

Im Fall der Anwendung der unter B aufgeführten Regelungen, für die im Rahmen der Vorschriften für staatliche Beihilfen oder aufgrund der Bedingungen und Auflagen der jeweiligen Entscheidung zur Genehmigung der staatlichen Beihilfe Einzelanmeldungen

erforderlich werden, die betreffenden Behilferegelungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag einzeln angemeldet werden.

## **10. Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch den Europäischen Fischereifonds (Artikel 5, Artikel 16 Buchstabe h) und Artikel 60 der Verordnung (EG) 1698/2005)**

### **10.1 Beurteilung und Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit**

#### **10.1.1 Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Gemeinschaftsinstruments zur Förderung der Fischerei**

Die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union stellt den grundlegenden Rahmen für die Programmplanung dar. Sie umfasst drei prioritäre Ziele:

- Konvergenz: Förderung von Wachstum und Schaffung von Arbeitsplätzen in den am wenigsten entwickelten Mitgliedsstaaten und Regionen
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Förderung des Wandels
- Europäische territoriale Zusammenarbeit: Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Unionsgebiets

Die Europäische Kommission geht in ihrem 4. Kohäsionsbericht auf die Zusammenarbeit der EU-Politiken zur Entwicklung des ländlichen Raumes und der Strukturfonds zur Unterstützung der Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum ein. Die Programme dienen der Umsetzung bzw. der Erreichung der Lissabon und der Göteborgstrategien.

In der FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) sind als Schwerpunkte sowohl Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum gemäß der Lissabon-Zielsetzung als auch eine nachhaltige Landbewirtschaftung als Beitrag zur Göteborgstrategie enthalten.

Sie berücksichtigt sowohl die Strategischen Leitlinien der Kommission als auch die zentralen Schwerpunkte des Nationalen Strategieplans und enthält die für jeden Schwerpunkt vorgesehenen Fördermaßnahmen. Sie geht dabei von den SWOT-Analyseergebnissen und den daraus herzuleitenden Zielformulierungen aus und formuliert Handlungsfelder für die jeweiligen Schwerpunkte.

Die agrarpolitischen Zielstellungen des Freistaates für den ländlichen Raum sind gesamtgesellschaftlich ausgerichtet und orientieren sich an den Prinzipien von Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz. Eckpunkte einer solchen Weiterentwicklung sind

- die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden und umweltverträglichen Landbewirtschaftung
- die Steigerung der Wertschöpfungstiefe durch Ausbau regionaler- und lokaler Wertschöpfungsketten
- die Erschließung weiterer Einkommensquellen, bspw. energetische und stoffliche Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen als Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Reduzierung des Ausstoßes an Treibhausgasen bzw. Etablierung marktfähiger Angebote im Dienstleistungsbereich des ländlichen Raumes
- die Bereitstellung eines zukunftsfähigen und kundenorientierten Bildungsangebots zur Vorbereitung auf künftige Herausforderungen.

#### 10.1.1.1 Einsatz EFRE

Den Rahmen für den Einsatz des EFRE im Freistaat Thüringen bilden vier thematische Prioritäten:

- (1) Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation
- (2) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
- (3) Entwicklung und Ausbau der Infrastruktur für nachhaltiges Wachstum
- (4) Schutz und Verbesserung der Umwelt

Der Schwerpunkt 1 konzentriert sich auf die Förderung von FuE und dabei insbesondere auf die Steigerung der FuE – Aktivitäten von KMU, die Verknüpfung der Aktivitäten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die Förderung technologieorientierter Unternehmensgründungen sowie den Ausbau der öffentlichen FuE sowie der Bildungsinfrastruktur.

Der Schwerpunkt 2 umfasst die Unterstützung der Investitionstätigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU, sowie die Verbesserung der wirtschaftsnahen gewerblichen und touristischen Infrastruktur. Der Schwerpunkt 3 zielt auf die Verbesserung einer leistungsfähigen öffentlichen Infrastruktur ab, die zur Unterstützung der regionalen Entwicklung erforderlich ist und wichtige Standortfaktoren abbildet. Dabei steht die Steigerung der Attraktivität der Region als Wirtschafts- und Wohnstandort für Arbeitnehmer im Vordergrund.

Der Schwerpunkt 4 beinhaltet sowohl den Schutz als auch die Verbesserung der Umwelt. Zum einen ist die verstärkte Berücksichtigung ökologischer Aspekte beim unternehmerischen Handeln und bei Entscheidungsprozessen auf lokaler Ebene beabsichtigt. Zum anderen wird durch eine gezielte Verringerung von Umweltbelastungen und durch die Beseitigung von Umweltschäden eine Ressourcenschonung und Verbesserung der Umweltsituation angestrebt.

#### 10.1.1.2 Einsatz ESF

Der Einsatz des ESF orientiert sich an den Schwerpunkten:

- (1) Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
- (2) Verbesserung des Humankapitals
- (3) Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von Benachteiligten / Chancengleichheit
- (4) Transnationale und interregionale Partnerschaften (s. dazu unten Glp. 10.3)

Ziel des Schwerpunktes 1 ist die Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen auf drei „Interventionsebenen“; die berufsbegleitende Weiterbildung, die Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen und die Unterstützung von Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen durch flankierende Qualifizierung.

Ziele des Schwerpunktes 2 sind die quantitative Aufstockung und qualitative Verbesserung der Erstausbildung, die Stärkung der Unterstützungsangebote für Jugendliche bei der beruflichen Orientierung und dem Übergang Schule – Erwerbsleben, themenspezifische Qualifizierungsangebote im Sinne des lebenslangen Lernens und der Entwicklung des Humankapitals im Bereich der Forschung und Entwicklung

Ziele des Schwerpunktes 3 sind zielgruppenspezifische Angebote zur Integration Arbeitsloser in das Erwerbsleben, Existenzgründerförderung als Alternative des Zugangs von Erwerbslosen zur Erwerbsarbeit und die Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

### 10.1.1.3 Einsatz EFF

Der Europäische Fischereifonds (EFF) hat als zentrales Instrument der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union folgende Aufgaben:

- Beitrag zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Fischbeständen und ihrer Nutzung,
- Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der betrieblichen Strukturen und Aufbau von wirtschaftlich rentablen Unternehmen in diesem Sektor;
- Verbesserung der Versorgungslage sowie der Valorisierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.

Mit Hilfe des EFF werden Unternehmen der Binnenfischerei und der Aquakultur in Thüringen unterstützt. Damit leistet der EFF auch einen Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Raums in Thüringen. Eine Doppelförderung durch den ELER ist ausgeschlossen, da sich die Inhalte der über die FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) geförderten Maßnahmen mit der Förderung aus dem EFF nicht überschneiden.

Zur Sicherung der Kohärenz zwischen ELER und den Strukturfonds dienen verschiedene interministerielle Abstimmungen. Bereits seit Beginn der laufenden Förderperiode (2000) gibt es eine Arbeitsgruppe der Fondsverwalter EFRE, ESF und EAGFL, die institutionalisiert ist und sich regelmäßig gegenseitig informiert und berät. In Vorbereitung der neuen Förderperiode wurde für die Strukturfonds eine interministerielle Arbeitsgruppe installiert, in der alle Ressorts vertreten sind. In allen Beratungen dieser Arbeitsgruppe informierte das TMLNU zum jeweiligen Stand der ELER-Programmierung. Diese Arbeitsgruppe koordinierte im Auftrag des Kabinetts eine umfangreiche Evaluierung aller in Thüringen bestehenden Programme. Die Ergebnisse wurden in einem Enderbericht zusammengefasst und im Thüringer Kabinett beraten. Zu den festgestellten inhaltlichen Überschneidungen von Fördermaßnahmen wurden gemäß Kabinettauftrag Abstimmungen durch die jeweils betroffenen Ressorts vorgenommen, um Kohärenz herzustellen und Parallelförderungen auszuschließen (Kabinettsbeschluss der 69. Kabinettsitzung am 07. März 2006). Weitere regelmäßige Abstimmungen erfolgten im Rahmen des Begleitausschusses Strukturfonds für die laufende Förderperiode. Für die neue Förderperiode ist sowohl ein Begleitausschuss für die Strukturfonds als auch ein Begleitausschuss für ELER vorgesehen. Die betroffenen Ministerien sind Mitglieder der jeweiligen Begleitausschüsse und informieren die WiSo-Partner zu den jeweiligen EU-Fonds.

### 10.1.2 Maßnahmen, die durch den ELER oder andere Instrumente in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 aufgelisteten Sektoren finanziert werden

Eingegangen wird ausschließlich auf die Marktordnungen bzw. Maßnahmen des EGFL, die für die Region Thüringen relevant sein können.

#### Obst und Gemüse

Am 1. Januar 2008 trat eine neue **Gemeinsame Marktorganisation (GMO) für Obst und Gemüse**, zusammen mit entsprechenden Durchführungsbestimmungen in Kraft. Sie ist seit 1. Juli 2008 Bestandteil der Einheitlichen GMO der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die nach EU-Recht anerkannten Erzeugerorganisationen können Operationelle Programme aufstellen und zur Finanzierung dieser Programme einen Betriebsfonds einrichten, die zu je 50 % aus Mitteln der Erzeuger / Erzeugerorganisation und aus EU-Mitteln der 1. Säule finanziert werden.

Die Abgrenzung zu den FILET-Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

- Die Mitglieder einer Erzeugerorganisation (EO) können kollektiv entscheiden, Investitionen in ihrem operationellen Programm (OP) vorzusehen, die auch über die Maßnahme Code 121 im Entwicklungsprogramm förderfähig wären. In diesem Fall werden alle Mitglieder dieser EO von der Förderung einer gleichen Investition im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen ausgeschlossen.
- Bei Investitionen zur Förderung einer nachfragegerechten Aufbereitung von Produkten, der Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität und der Verbesserung der Vermarktung erfolgt die Abgrenzung zur Maßnahme Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Code 123) in der FörderInitiative in Abhängigkeit von der Investitionssumme des Vorhabens (Vorhaben bis 800.000 € werden aus Mitteln der 1. Säule gefördert. Vorhaben ab 800.000 € werden mit Mittel des ELER gefördert).
- Die Förderung des Einsatzes umweltfreundlicher Kulturverfahren und der integrierten Produktion im Rahmen der Operationellen Programme werden im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen in der FörderInitiative (KULAP) nicht angeboten. Erzeugerorganisationen sind zudem im KULAP nicht förderfähig. Im KULAP übliche Flächenbeihilfen werden in den Operationellen Programmen ausgeschlossen.
- Bei der Förderung von Beratungsleistungen erfolgt die Abgrenzung über den Kreis der Zuwendungsempfänger. Über die Operationellen Programme sind nur von der Erzeugerorganisation beauftragte Leistungen förderfähig, nach der Maßnahme Beratung und Managementsysteme in der FörderInitiative (Code 114) ausschließlich Unternehmen mit landwirtschaftlicher Tätigkeit.
- Investitionen im Bereich Forschungs- und Versuchsvorhaben und Innovationen grenzen sich von der Innovationsförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft (Code 124) über den Kreis der Zuwendungsempfänger ab. In der Maßnahme Innovationsförderung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der FörderInitiative (Code 124) sind Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse nicht förderfähig.

### Wein

Im Jahr 2008 wurde auch die Gemeinsame Marktorganisation (GMO) Wein überarbeitet.

Die für Thüringen im Rahmen der Stützungsprogramme zugeordneten Finanzmittel haben voraussichtlich einen sehr geringen Umfang (< 30.000 Euro). Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Dementsprechend erfolgt eine konkrete Abgrenzung zwischen der 1. und der 2. Säule erst zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch wird diese Abgrenzung im Zuge einer Programmänderung vor Programmbeginn in der 1. Säule der Kommission notifiziert werden.

### Tabak

(Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2075/1992)

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms ist eine Förderung die den Maßnahmen des Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2075/1992 entspricht nicht möglich. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

### Hopfen

(Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004)

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms ist eine Förderung die den Maßnahmen des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 entspricht nicht möglich. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

### Rindfleisch

(Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)

Der Artikel 132 wird in Deutschland derzeit nicht angewendet. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

### Schafe und Ziegen

(Artikel 114 Absatz 1 und Artikel 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)

Die Artikel 114 (1) und Artikel 119 werden in Deutschland derzeit nicht angewendet. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

### Bienenzucht

(Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004)

Imker können im Rahmen des Entwicklungsprogramms in der Maßnahme Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121) gefördert werden. Die Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität sind konkret in der Maßnahmebeschreibung (Gl. 5.3.1.2.1) enthalten.

### Zucker

Mit der am 26.9.2007 vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Änderung der Zuckermarktreform wurde die Regelungen zum Diversifizierungsfonds gem. Artikel 6 der VO (EG) 320/2006, aus dem die von der Aufgabe von Zuckerquoten betroffenen Regionen für die notwendigen Umstrukturierungen EU-Mittel in Abhängigkeit von der Absenkung ihrer Quote erhalten, konkretisiert.

Zur Umsetzung hat Thüringen im Sommer 2008 das „Programm des Landes Thüringen zur Gewährung der Diversifizierungsbeihilfen im Rahmen der Zuckermarktordnung“ (ZuDh-TH) der Kommission vorgelegt.

Die Konsistenz und Kohärenz mit den EU-Gemeinschaftspolitiken einschließlich der EU-Förderprogramme wird dadurch sichergestellt, dass

- als Maßnahme auf das bestehende Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), welches die Maßnahmen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Code 121) und Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Code 311) der FörderInitiative umfasst, zurückgegriffen wird,
- das AFP solange und insoweit ausgesetzt wird, wie Mittel für Bewilligungen im Rahmen der Diversifizierungsbeihilfe Zucker zur Verfügung stehen. Der Europäischen Kommission werden der Beginn des Zeitfensters der Maßnahmen der Zucker-Diversifizierungsbeihilfe sowie der Bewilligungsabschluss unverzüglich angezeigt.

### Direktzahlungen

(Artikel 42 Absatz 5 und Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003)

Die Artikel 42 (5) und Artikel 69 werden in Deutschland derzeit nicht angewendet. Spezielle Verfahren zur Sicherstellung der Komplementarität mit Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms sind daher nicht erforderlich.

## 10.2 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen im Rahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3 zu den Strukturfonds und dem Europäischen Fischereifonds (EFF)

Die in diesem Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen geplanten Maßnahmen entsprechen den Zielen der ELER-Verordnung zur Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums. Die Grundsätze der Förderung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wurden beachtet. Eine Doppelförderung mit Mitteln der europäischen Strukturfonds (EFRE, ESF) ist daher ausgeschlossen. Die folgende Übersicht zeigt die Maßnahmen auf, bei denen potentiell eine Überschneidung auftreten kann. Die zur Vermeidung einer Doppelförderung erforderlichen Abgrenzungskriterien sind in den jeweiligen Maßnahmebeschreibungen enthalten.

	Berührungspunkte			Glp.
	EFRE	ESF	EFF	
<b>Schwerpunkt 1 Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (Artikel 20)</b>				
Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich		X		5.3.1.1.1
Beratung und Managementsysteme	X			5.3.1.1.4
Agrarinvestitionsförderungsprogramm				5.3.1.2.1
Investitionen in Forstbetrieben				5.3.1.2.2
Verarbeitung und Vermarktung von Holz				5.3.1.2.3
Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse				5.3.1.2.3
Innovationsförderung der Land- und Ernährungswirtschaft				5.3.1.2.4
Forstwirtschaftlicher Wegebau				5.3.1.2.5
Flurbereinigung (Ausführung) und Verfahrens- und Vermessungskosten				5.3.1.2.5
Infrastrukturmaßnahmen, insbes. ländlicher Wegebau				5.3.1.2.5
Hochwasserschutz	X			5.3.1.2.6
<b>Schwerpunkt 2 Verbesserung der Umwelt und der Landschaft (Artikel 36)</b>				
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete				5.3.2.1.2
Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)				5.3.2.1.4
Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen				5.3.2.2.1
Waldumweltmaßnahmen				5.3.2.2.5
Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf				5.3.2.2.7
<b>Schwerpunkt 3 Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft (Artikel 52)</b>				
Diversifizierung				5.3.3.1.1
Agrartourismus	X			5.3.3.1.3
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen				5.3.3.2.1
Dorferneuerung und -entwicklung				5.3.3.2.2
Entwicklung von in kleinst- und kleinstädtisch geprägten ländlichen Gemeinden bis 10.000 Einwohnern	X			5.3.3.2.2
Naturnahe Gewässerentwicklung	X			5.3.3.2.3

	Berührungspunkte			Glp.
	EFRE	ESF	EFF	
Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen				5.3.3.2.3
Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen		X		5.3.3.3.1
Integriertes ländliches Entwicklungskonzept				5.3.3.4.1

### 10.3 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunktes LEADER gegenüber den Gruppen im Rahmen des EFF und den Kooperationsprojekten im Rahmen der Strukturfonds

Die Unterstützung von transnationalen und interregionalen Partnerschaften ermöglicht der Schwerpunkt 4 des Operationellen Programms für den ESF. Im Rahmen des ESF werden Angebote zur Unterstützung der internationalen und transnationalen Kooperation zur Steigerung der beruflichen Mobilität, des Austausches von Erfahrungen sowie eine stärkere Verknüpfung thüringischer und europäischer Regionen als Ziel verfolgt. Hingegen richtet sich die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit im Schwerpunkt 4 der FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen; ausschließlich an die Lokalen Aktionsgruppen LEADER, wobei die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 einzuhalten sind. Das bedeutet, dass den Bezugsrahmen das ELER- Maßnahmenpektrum bildet. Demzufolge gibt es keine Überschneidungen zu den Strukturfonds. Überschneidungen zum EFF sind ebenfalls nicht vorhanden.

### 10.4 Gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft

Auf Grund der regionalen, Sachverhalt und Zielgruppen bezogenen Spezifizierung ist keine Überschneidung mit derzeit relevanten Inhalten von Programmen und Aktionen der Europäischen Gemeinschaft zu verzeichnen; beispielsweise:

- KULTUR 2000 – Rahmenprogramm zur europäischen Kulturförderung
- LEONARDO DA VINCI II – Aktionsprogramm in der Berufsbildung
- MARCO POLO – Förderung von Alternativen zum Straßengüterverkehr
- SOKRATES – Aktionsprogramm – Bereich allgemeine Bildung
- SOZIALE AUSGRENZUNG – Analysen, Austauschmaßnahmen, Netzwerkarbeit
- SOZIALER DIALOG – Aktivitäten von Sozialpartnern, Behörden, NRO, Forschungsstellen – Bereich Arbeitsbeziehungen
- Wirtschaftsförderung – Spezifische Aktionen zur Verbesserung des Unternehmensumfeldes

## **11 Benennung der verantwortlichen Stellen und Einrichtungen sowie Verwaltungs- und Kontrollstruktur**

### **11.1 Verantwortliche Stellen und Einrichtungen**

Als Verwaltungsbehörde für die Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum im Freistaat Thüringen 2007-2013 wird gemäß Artikel 74 der Verordnung (EG) 1698/2005 das:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

als zugelassene Zahlstelle das:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

und als Bescheinigende Stelle das:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz  
Referat: Bescheinigende Stelle  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

benannt.

Die Zulassung der Zahlstelle erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als „zuständige Behörde“ durch ein gesondertes Verfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und Verordnung (EG) Nr. 885/2006.

### **11.2 Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur**

Für die Erarbeitung und Auswahl der im Programm enthaltenen Maßnahmen sowie deren Begleitung und Bewertung ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Naturschutz und Umwelt verantwortlich.

Für die EU-konforme Durchführung/Umsetzung der Maßnahmen (Verwaltungsvollzug) ist die Zahlstelle verantwortlich. Sie überträgt im Rahmen der praktischen Abwicklung einen Teil ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Vereinbarungen an „andere Einrichtungen“. Dies betrifft u.a. die Bewilligungs- und/oder Kontrollfunktionen.

Die „anderen Einrichtungen“ sind:

- Abteilungen/ Referate des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)
- Referate des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA)
- Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL)
- Landwirtschaftsämter (LWÄ)
- Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung (ÄLF)
- Sachgebiet Förderung bei der Unteren Forstbehörde (UFB) Frauenwald als Bewilligungsbehörde incl. der 28 örtlich zuständigen UFB
- Staatliche Umweltämter (SUÄ)
- Thüringer Aufbaubank (TAB)

Die „anderen Einrichtungen“ können auch als „zwischengeschaltete Stelle“ fungieren. In diesem Fall werden ausschließlich nationale Mittel an den Endbegünstigten ausgezahlt.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Bewilligungskriterien und andere Verpflichtungen sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zahlungen sind/werden bei der Zahlstelle und den „anderen Einrichtungen“ zuverlässige Kontrollverfahren eingerichtet. Diese beinhalten eine klare Aufgabenzuweisung, speziell auf die Maßnahmen abgestimmte Checklisten bzw. Prüflisten, die eine umfangreiche Dokumentation ermöglichen sowie die konsequente Einhaltung des 4-Augen-Prinzips. Für die Erstellung der Checklisten bzw. Prüflisten und deren Aktualisierungen ist die Zahlstelle unter Einbeziehung und Mitwirkung der Fachreferate des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt verantwortlich.

Die verwaltungstechnische Abwicklung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und nationalen Vorgaben werden EDV-technisch mittels Datenbank bzw. Fördermittelsoftware unterstützt. Eine Kurzbeschreibung der EDV-technischen Verwaltungsabläufe wird im Kapitel 11.4 beschrieben. Die dazu notwendige IT-Sicherheit soll durch den BSI-Standard 100 gewährleistet werden.

Die Übertragung von Aufgaben an „andere Einrichtungen“ befreit die Zahlstelle nicht von der Gesamtverantwortung für die korrekte Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften. Zu diesem Zweck kontrolliert sie regelmäßig, ob die den „anderen Einrichtungen“ übertragenen Funktionen den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und wirksam funktionieren. Ergänzt werden die Kontrollen durch Prüfungen des Internen Revisionsdienstes nach einem gezielten Prüfprogramm.

Die Auszahlung des Gemeinschaftsanteils (ELER-Mittel) sowie die Verbuchung und EDV-gestützte Verarbeitung aller relevanten Daten gemäß Verordnungen (EG) Nr. 885/2006 und Nr. 1481/2006 werden ausschließlich von der Zahlstelle vorgenommen. Die Zahlstelle führt das Debitorenbuch und überwacht die Widereinzahlung der zurückgeforderten Beträge und die Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten. Das Debitorenbuch wird EDV-technisch geführt und ermöglicht die lückenlose Überprüfung von Forderungen/Rückforderungen, die dem ELER zustehen.

Die Verwaltungskontrollen auf der Grundlage der Umsetzung der VO (EG) Nr. 1975/2006 i.V.m. der ThürLHO, dem ThürVwVfG sowie i.d.R. den Förderrichtlinien stellen sicher, dass die gemeinschaftlichen und nationalen Mittel mit den Zielen des Thüringer Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum übereinstimmen. Hierzu zählen:

- formale und sachliche Kontrolle aller Anträge und Dokumentation des Ergebnisses
- positive Antragsprüfung als Voraussetzung für die Bewilligung
- Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Verwendungsnachweise sowie die Dokumentation
- Durchführung von Vor-Ort- und Ex-post-Kontrollen.

Die Zahlstelle und „andere Einrichtungen“ verfügen bzw. entwickeln Organisationsstrukturen, die eine eindeutige Zuweisung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen sowie die personelle Trennung der Funktionen „Bewilligung und Kontrolle der Zahlungen“, „Zahlung“ und „Verbuchung“ sicherstellen. Die Festlegung der Zuständigkeiten ist/wird in den Geschäftsverteilungsplänen dokumentiert, die bei Änderungen aktualisiert werden. Die konkrete Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der ZS und den „anderen Einrichtungen“ wird gesondert geregelt.

Der Technische Prüfdienst sowie der Interne Revisionsdienst sind Bestandteile der Organisationsstrukturen/Organisationspläne. Der Interne Revisionsdienst befindet sich in der Zahlstelle und ist dem Zahlstellenleiter direkt unterstellt.

Die konkreten Aufgaben/Funktionen der Zahlstelle und der „anderen Einrichtungen“ bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen des Programms sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013

Code	Artikel der VO (EG) 1698/2005	Maßnahme	Verwaltungs- und Kontrollsystem									
			Verwaltungskontrolle			Be- willigung	Risiko- analyse	Vor-Ort- Kontrolle (5%)	Ex-Post, Zweck- bindung (1%)	CC-Kontrollen	Zahlung an den Begün- stigten	ELER- Zahlung und Ver- buchung
			Prüfung des Fördermittel- antrages	Prüfung des Zahlungs- antrages	Inaugen- schein- nahme							
<b>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>												
111	20 a) i)	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, einschließlich der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und innovativer Verfahren, für Personen, die in der Land-, Ernährungs- oder Forstwirtschaft tätig sind: Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich:										
		⇒ Einzelteilnehmer	LWÄ	LWÄ	entfällt	LWÄ	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ZS	ZS
		⇒ Bildungsträger	GFAW	GFAW	entfällt	TLL	TLL	LWA	entfällt	entfällt	ZS	ZS
114	20 a) iv), 24	Inanspruchnahme von Beratungsdiensten durch Landwirte und Waldbesitzer: ⇒ Beratung und Managementsysteme	LWÄ	LWÄ	LWÄ	LWÄ	ZS	LWÄ		entfällt	ZS	ZS
121	20 b) i)	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe ⇒ Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	entfällt	TAB	ZS
122	20 b) ii)	Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder ⇒ Förderung von Investitionen in Forstbetrieben	zuständige UFB	zuständige UFB	zuständige UFB	UFB Frauenwald	TLWJF unter Aufsicht der ZS	zuständige UFB, TLWJF	zuständige UFB	entfällt	ZS	ZS
123	20 b) iii) i.V.m. 28	Erhöhung der Wertschöpfung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte:										
		⇒ Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	entfällt	TAB	ZS
		⇒ Vermarktung und Verarbeitung von Holz	zuständige UFB	zuständige UFB	zuständige UFB	UFB Frauenwald	TLWJF unter Aufsicht der ZS	zuständige UFB, TLWJF	zuständige UFB	entfällt	ZS	ZS
124	20 b) iv) i.V.m. 29	Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft: ⇒ Innovationsförderung der Land- und Ernährungswirtschaft	TLL	TLL	TLL	TLL	TLL	TLL	TLL	entfällt	ZS	ZS

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013

Code	Artikel der VO (EG) 1698/2005	Maßnahme	Verwaltungs- und Kontrollsystem										
			Verwaltungskontrolle			Be-willigung	Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle (5%)	Ex-Post, Zweck-bindung (1%)	CC-Kontrollen	Zahlung an den Begün-stigten	ELER-Zahlung und Ver-buchung	
			Prüfung des Fördermittel-antrages	Prüfung des Zahlungs-antrages	Inaugen-schein-nahme								
125	20 b) v) i.V.m. 30	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft:											
		⇒ Infrastrukturmaßnahmen, insbes. ländlicher Wegebau ⇒ Flurbereinigung	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	entfällt	ÄLF <sup>2</sup>	ZS	
		⇒ forstwirtschaftlicher Wegebau	zuständige UFB	zuständige UFB	zu-ständige UFB	UFB Frauen-wald	TLWJF unter Auf-sicht der ZS	zuständige UFB	zuständige UFB	entfällt	ZS	ZS	
126	20 b) vi)	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem Produktionspotential sowie vorbeugende Aktionen ⇒ Hochwasserschutz											
		→ 1. Ordnung	TMLNU	TMLNU	TLUG	TMLNU	TLUG	TLUG	TLUG	entfällt	TLUG <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>	
		→ 2. Ordnung	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	entfällt	TAB <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>	
<b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landwirtschaft</b>													
212	36 a) ii) i.V.m. 37	Zahlungen zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind: ⇒ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	LWÄ	LWÄ	entfällt	LWÄ	ZS	LWÄ	entfällt	LWÄ, TLL, Veterinär- und Lebensmittel-überwachungs-ämter der Landkreise und kreis-freien Städte (VLÜA)	ZS	ZS	
214	39	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen: ⇒ umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)	LWÄ	LWÄ	entfällt	LWÄ	ZS	LWÄ, Untere Natur-schutzbe-hörden	entfällt	LWÄ, TLL, Veterinär- und Lebensmittel-überwachungs-ämter der Landkreise und kreis-freien Städte	ZS	ZS	
221	36 b) i) i.V.m. 42, 43, 50	Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen: ⇒ Erstaufforstung/ Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen	zuständige UFB	zuständige UFB	zuständige UFB	UFB Frauen-wald	TLWJF unter Auf-sicht der ZS	zuständige UFB, TLWJF	bei Inve-stitionen: zuständige	TLWJF, zuständige UFB, VLÜA, TLL,	ZS	ZS	

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013

Code	Artikel der VO (EG) 1698/2005	Maßnahme	Verwaltungs- und Kontrollsystem									
			Verwaltungskontrolle			Be-willigung	Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle (5%)	Ex-Post, Zweck-bindung (1%)	CC-Kontrollen	Zahlung an den Begün-stigten	ELER-Zahlung und Ver-buchung
			Prüfung des Fördermittel-antrages	Prüfung des Zahlungs-antrages	Inaugen-schein-nahme							
									UFB	TMLNU		
225	36 b) v) i.V.m. 47	Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen: ⇒ Waldumweltmaßnahmen	zuständige UFB	zuständige UFB	zuständige UFB	UFB Frauen-wald	TLWJF unter Auf-sicht der ZS	zuständige UFB, TLWJF	bei Inve-stitionen: zuständige UFB	TLWJF, zu-ständige UFB, VLÜÄ, TLL, TMLNU	ZS	ZS
227	36 b) vii) i.V.m. 49	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen: ⇒ Naturnahe Waldbewirtschaftung und Wald-umweltmaßnahmen mit größerem Investi-tionsbedarf	zuständige UFB	zuständige UFB	zuständige UFB	UFB Frauen-wald	TLWJF unter Auf-sicht der ZS	zuständige UFB, TLWJF	zuständige UFB	entfällt	ZS	ZS
<b>Schwerpunkt 3: Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>												
311	52 a) i) i.V.m. 53	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten: ⇒ Teil Investition zur Diversifizierung	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	entfällt	TAB	ZS
		⇒ Teil Agrartourismus	LWÄ	LWÄ	LWÄ	ZS	ZS	LWÄ/ZS	LWÄ	entfällt	ZS	ZS
313	52 a) iii) i.V.m. 55	Förderung des Fremdenverkehrs: ⇒ Agrartourismus										
		⇒ einzelbetriebliche Förderung	LWÄ	LWÄ	LWÄ	ZS	ZS	LWÄ/ZS	LWÄ	entfällt	ZS	ZS
		⇒ regionale Projekte	ZS	ZS	ZS	ZS	entfällt	ZS	ZS	entfällt	ZS	ZS
321	52 b) i) i.V.m. 56	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundver-sorgung für die ländliche Wirtschaft und Be-völkerung: ⇒ Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	entfällt	ÄLF <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>
322	52 b) ii)	Dorferneuerung und –entwicklung:										
		⇒ Dorferneuerung	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF		ÄLF <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>
		⇒ Entwicklung von kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gemeinden bis 10.000 Einwohner	TLVwA	TLVwA	TLVwA	TLVwA	TLVwA	TLVwA	TLVwA	entfällt	ZS	ZS
323	52 b) iii) i.V.m. 57	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Kulturerbes:										
		⇒ Naturnahe Gewässerentwicklung										
		→ erster Ordnung	TMLNU	TMLNU	TLUG	TMLNU	TLUG	TLUG	TLUG	entfällt	TLUG <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013

Code	Artikel der VO (EG) 1698/2005	Maßnahme	Verwaltungs- und Kontrollsystem									
			Verwaltungskontrolle			Be-willigung	Risiko-analyse	Vor-Ort-Kontrolle (5%)	Ex-Post, Zweck-bindung (1%)	CC-Kontrollen	Zahlung an den Begün-stigten	ELER-Zahlung und Ver-buchung
			Prüfung des Fördermittel-antrages	Prüfung des Zahlungs-antrages	Inaugen-schein-nahme							
		→ zweiter Ordnung	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	TAB	entfällt	TAB <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>
		⇒ Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen	TLVwA	TLVwA	TLVwA	TLVwA	ZS	TLVwA	TLVwA	entfällt	ZS	ZS
331	52 c) i.V.m. 58	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure (Ausbildung und Information): ⇒ Berufsbildungs- und Informationsmaß-nahmen										
		→ Einzelteinehmer	LWÄ	LWÄ	entfällt	LWÄ	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	ZS	ZS
		→ Bildungsträger	GFAW	GFAW	entfällt	TLL	TLL	LWA	entfällt	entfällt	ZS	ZS
341	52 d) i.V.m. 59	Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Ausar-beitung und Umsetzung einer lokalen Ent-wicklungsstrategie (Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung): ⇒ Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF	ÄLF		entfällt	ÄLF <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>
<b>Schwerpunkt 4: LEADER<sup>3</sup></b>												
410	63 a)	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zuständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, UFB Frauen-wald, ZS	ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, TLWJF, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	entfällt	ÄLF <sup>2</sup> , LWÄ <sup>2</sup> , TMLNU <sup>2</sup> , SUÄ <sup>2</sup> , ZS	ZS <sup>1</sup>
421	63 b)	Durchführung von Kooperationsprojekten	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zuständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, UFB Frauen-wald, ZS	ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, TLWJF, ZS	ÄLF, LWÄ, TMLNU, SUÄ, zu-ständige UFB, ZS	entfällt	ÄLF <sup>2</sup> , LWÄ <sup>2</sup> , TMLNU <sup>2</sup> , SUÄ <sup>2</sup> , ZS	ZS <sup>1</sup>
431	63 c)	Laufende Kosten der LAG, Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung des Gebietes	ÄLF, TMLNU	ÄLF, TMLNU	ÄLF, TMLNU	ÄLF, TMLNU	ZS	ÄLF, TMLNU	ÄLF, TMLNU	entfällt	ÄLF <sup>2</sup> , TMLNU <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>
<b>Technische Hilfe</b>												

Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013

Code	Artikel der VO (EG) 1698/2005	Maßnahme	Verwaltungs- und Kontrollsystem									
			Verwaltungskontrolle			Be- willigung	Risiko- analyse	Vor-Ort- Kontrolle (5%)	Ex-Post, Zweck- bindung (1%)	CC-Kontrollen	Zahlung an den Begün- stigten	ELER- Zahlung und Ver- buchung
			Prüfung des Fördermittel- antrages	Prüfung des Zahlungs- antrages	Inaugen- schein- nahme							
511	66	Technische Hilfe	TMLNU	TMLNU	TMLNU	TMLNU	ZS	TMLNU	TMLNU	entfällt	TMLNU <sup>2</sup>	ZS <sup>1</sup>

<sup>1</sup> Zahlung erfolgt auf der Grundlage eines Refinanzierungsantrages der zwischengeschalteten Stelle

<sup>2</sup> Zahlung erfolgt ausschließlich aus nationalen Mitteln

<sup>3</sup> Die Lokalen Aktionsgruppen sind in den Entscheidungsprozess eingebunden.

### **11.3 Rückforderungen und Behandlung von Unregelmäßigkeiten**

Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen werden gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen gewährte Zuwendungen ganz oder teilweise aufgehoben und die zu Unrecht ausgezahlten Zuwendungen zurückgefordert.

Die Rückforderungsbescheide erlassen die Zahlstelle und die in 11.2 genannten „anderen Einrichtungen“, die Bewilligungsbehörden sind.

Ebenso entscheiden diese über Widersprüche.

Sie sind auch für die Wiedereinziehung der Forderungen zuständig.

Alle Forderungen sind durch die Bewilligungsbehörden der Zahlstelle zur Erfassung im zentralen Debitorenbuch zu melden. Die Modalitäten und die sich daraus ergebenden Melde- und Berichtspflichten gibt die Zahlstelle vor.

Ebenso überwacht sie die Eintragungen im Debitorenbuch, insbesondere die Einhaltung der Wiedereinziehungsfristen nach Artikel 33 der VO (EG) 1290/2005.

Die Daten des Debitorenbuchs werden mit den Daten der Bewilligungsstellen und den Titellisten regelmäßig, mind. vierteljährlich, abgeglichen.

Ein Rückforderungsanspruch wird insbesondere dann geltend gemacht, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für die vorgesehenen Zwecke verwendet wird oder
- die Auflagen (Verpflichtungen) nicht oder nicht innerhalb des festgesetzten Zeitraums erfüllt werden.

Darüber hinaus sind Verstöße gegen das Subventionsgesetz zu ahnden.

Für Rückforderungen sind die EU-Mittel nach Maßgabe des Artikels 73 VO (EG) Nr. 796/2004 zu verzinsen.

Die Zahlstelle stellt nach der Entscheidung der Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit sicher, dass die wiedereingezogenen Rückforderungen und Zinsen zeitnah dem ELER-Fonds wieder gutgeschrieben werden. Sie gewährleistet somit die Anwendung der VO (EG) Nr. 1848/ 2006.

Die nach VO (EG) Nr. 1848/2006 meldepflichtige Unregelmäßigkeiten werden von der Zahlstelle an das Bundesministerium für Finanzen und von dort weiter an die KOM geleitet. Die finanziellen Aspekte der Unregelmäßigkeitsmeldungen werden über die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 (Anhang 3) i.V.m. VO (EG) Nr. 1290/2005 an die Kommission mitgeteilt. Dies gilt auch für die Wiedereinziehung.

### **11.4 Kurzbeschreibung der EDV-technischen Verwaltungsabläufe**

Die in Thüringen anzuwendenden Maßnahmen der beiden Säulen werden auf einer einheitlichen Grundlage zur Identifizierung der Beihilfeempfänger (IDENT) basieren. So sind einheitliche Standards für die Erfassung und die nötigen Cross-Checks zu Status und Identität der Personen innerhalb Thüringens bereits systemimmanent vorhanden. Überregionale Abgleiche finden über die deutsche Zentrale InVeKoS-Datenbank (ZID) statt. Alle Vorsysteme zur Abwicklung der einzelnen Förderverfahren in Thüringen werden in einer zentralen Datenbank zur Verwaltung der Zahlungsdaten, Auszahlung und Erstellung des Rechnungsabschlusses (MBW, Mittelbewirtschaftung) gesammelt.

Maßnahmenübergreifende Informationen aller Vorsysteme für ELER Schwerpunkte 1 bis 4 und für EGFL-Beihilfen wie Art der Antragstellungen, Sanktionen, Einbehalte oder

Verrechnungen werden in den o.g. zentralen Systemen verwaltet und aus den Vorsystemen zur Vorgangsverarbeitung gespeist.

Die Verwaltung der Anträge von flächengebundenen Zahlungen der ersten und zweiten Säule (Schwerpunkt 2) im Bereich der Landwirtschaft erfolgt im gleichen Vorssystem auf Basis eines einheitlichen Flächen- und Nutzungsnachweises. Dies ermöglicht datenbankinterne Festlegungen weitestgehend aller Kriterien zur Absicherung der Kohärenz im Rahmen von Definitionen und Verwaltungskontrollen z.B. der Kombinationsfähigkeit von Maßnahmen für einen Hilfeempfänger oder auch auf einer identischen Fläche, Ausschluss von Doppelförderung oder der Übererklärung von Flächen bezogen auf das Flächenreferenzsystem.

Überregionale Abgleiche der Antragsflächen finden tagaktuell über die ZID statt. Die Erhebungen von Tierbeständen im Rahmen der Antragsverfahren werden mit der einheitlichen bundesweiten Datenbasis der Zentralen Rinderdatenbank (HIT) in einem automatischen Verfahren abgeglichen.

Die flächengebunden Maßnahmen im Forstbereich werden analog in einem einheitlichen Vorssystem auf einer abgegrenzten Flächenreferenz durchgeführt.

Alle Vorsysteme für relevante Maßnahmen stehen bezüglich der Cross-Compliance-Ergebnisse im ständigen Abgleich mit der ZID in die alle Kontrollbehörden regionsübergreifend Ergebnisse einstellen.

## **12. Beschreibung des Begleitungs- und Bewertungssystems sowie die geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses**

### **Begleitung und Bewertung**

Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit des Programms werden anhand von gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren gemessen. Dabei sind die gemeinsamen Indikatoren Bestandteil des zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten abgestimmten Begleitungs- und Bewertungsrahmens, die programmspezifischen Indikatoren dienen der Ergänzung der gemeinsamen Indikatoren, um der spezifischen Ausrichtung des Programms Rechnung tragen und weitere Ziele verdeutlichen zu können. Sofern möglich und sinnvoll werden die Daten getrennt nach Geschlecht und Alter erhoben.

### **Begleitung**

Für die Begleitung werden die Output- und Ergebnisindikatoren herangezogen. Diese sind, gemeinsam mit den finanziellen Indikatoren, Grundlage des Monitorings und Bestandteil der jährlichen Berichterstattung.

Jährliche Zwischenberichte, die jeweils zum 30.06. eines Jahres erarbeitet und der Kommission vorgelegt werden, geben Auskunft über den Stand der Durchführung, bezogen auf die gesetzten Ziele. Darüber hinaus geben sie Auskunft über etwaige Änderungen der Rahmenbedingungen mit direkten Auswirkungen auf die Programmdurchführung, über Änderungen der gemeinschaftlichen und nationalen Politik, die sich auf die Kohärenz der Interventionen des ELER und der sonstigen Finanzinstrumente auswirkt, über die finanzielle Abwicklung des Programms sowie über die von der Verwaltungsbehörde und dem Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Programmumsetzung.

### **Bewertung**

Gemäß Artikel 84 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist das Entwicklungsprogramm einer Ex-ante-Bewertung (2006), einer Halbzeitbewertung (2010) und einer Ex-post-Bewertung (2015) zu unterziehen. Anhand der Bewertungen wird die Wirkung des Programms im Hinblick auf die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und auf die spezifischen Entwicklungsprobleme des ländlichen Raumes in Thüringen untersucht.

Neben den in der Regel zusammengefassten Output- und Ergebnisindikatoren werden hierfür auch Wirkungsindikatoren herangezogen.

Die Basis- und Wirkungsindikatoren sind aufgrund ihrer übergreifenden Eigenschaften nachfolgend in den Glp. 12.1.1 und 12.1.4 aufgeführt. Darüber hinaus enthalten die Glp. 12.1.2 und 12.1.3 die Gesamtübersicht aller Output- und Ergebnisindikatoren des Programms.

#### **12.1.1 Gemeinsame Basisindikatoren**

Die Basisindikatoren sind Gegenstand der sozioökonomischen Analyse und bilden damit die Grundlage der Entwicklungsstrategie. Sie unterteilen sich in zielorientierte Basisindikatoren und kontextbezogene Basisindikatoren. Während letztere der Darstellung der Ausgangslage im Allgemeinen dienen, stellen erstere den direkten Bezug zu den Zielen des Programms her.

(1) Zielorientierte Basisindikatoren

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
Horizontal	* 1	Wirtschaftliche Entwicklung	BWS: 40.309 EUR/ Erwerbstätigen (2003) Thüringen gesamt: 62,6% (Männer: 65,1%, Frauen: 59,3%) Ländlichen Raum: 43,6% (2004) Anteil der Erwerbspersonen unter 25 Jahren: 14% (2004)
	* 2	Erwerbsquote	Arbeitslosenquote: 18,5%, davon 50% Männer und 50% Frauen (2004) Anteil der Arbeitslosen unter 25 Jahren 16,2% (2004)
	* 3	Arbeitslosigkeit	
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	* 4	Bildungsstand in der Landwirtschaft	81% Land- und Forstwirte mit landwirtschaftlicher Berufs-, Fach- und Hochschulausbildung (2003) Männer bei Einbeziehung nichtlandwirtschaftlicher Berufe 95% (Männer/Frauen ident.) Durchschnittsalter der Beschäftigten: 45,5 Jahre (2005) AK unter 25 Jahre: 9% AK über 55 Jahre: 25%
	5	Alterstruktur in der Landwirtschaft	Bruttowertschöpfung (BWS) der Thüringer Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (2005): 619 Mio. EUR Erwerbstätige: 28.000 BWS/Erwerbstätige: 22,1 TEUR
	* 6	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	163 Mio. EUR (2003)
	7	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	Anteil Landwirtschaft: 2,7% an Beschäftigten insgesamt (2004) 27.900 Erwerbstätige, davon 19.500 Männer und 8.400 Frauen
	8	Entwicklung der Beschäftigungslage im Primärsektor	Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei in Thüringen: 2005: 619 Mio. EUR
	9	Wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors	Umsatz/Beschäftigte: 164,8 TEUR (2005)
	* 10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	168.441 TEUR (2004)
	11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	17.744 beschäftigte Personen (2004), davon 53% Frauen (in den geförderten Unternehmen)
	12	Entwicklung der Beschäftigungslage in der Ernährungswirtschaft	Umsatz: 2.998,7 Mio. EUR (2004)
	13	Wirtschaftliche Entwicklung der Ernährungswirtschaft	

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
	* 14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	siehe Nr. 6, keine separate Ausweisung für den Forstsektor
	15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft	Holzgewerbe: 35,784 Mio. EUR (2005) Staatsforstbetrieb: 8,757 Mio. EUR (2005)
	16	Bedeutung von Semi-Subsistenzbetrieben in neuen Mitgliedstaaten	entfällt
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	* 17	Biodiversität: Bestand der Feldvögel	Daten im Jahr 2008 verfügbar <sup>101</sup>
	* 18	Biodiversität: ökologisch wertvolle landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche	FFH-Gebietskulisse: 10% der Landesfläche (212 Gebiete mit insgesamt 161.460 ha); 52% naturnahe und sehr naturnahe Wälder
	19	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	42,6% Fichte 20,1% Buche 15,7% Kiefer 6,6% Eiche 3,2% Lärche 6,5% Sonst. Hartlaubhölzer 5,3% Sonst. Weichlaubhölze (2005)
	* 20	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz	siehe 3.1.7.1.1.2
	21	Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrat und Pestizide	siehe 3.1.7.1.1.2
	22	Boden: von Bodenerosion bedrohte Gebiete	33% der AF (200.000 ha) 2003
	23	Boden: ökologischer Landbau	40.825 ha (3,5% der LF) 2004
	* 24	Klimawandel: Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft	7,1% des Primärenergieverbrauches aus regenerativen Energiequellen (davon 86% aus Biomasse) 2004
	25	Klimawandel: der Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF	Anbau Nachw. Rohstoffe auf Stilllegungsflächen: 41.136 ha (2005)
	26	Klimawandel/Luftqualität: Gas-Emissionen aus der Landwirtschaft	3,5 t klimarelevante Gase/J.
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	* 27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit	2.899 Nebenerwerbsbetriebe (2003), davon 930 weibliche Einzelunternehmen
	* 28	Entwicklung der Beschäftigungslage im nichtlandwirtschaftlichen Sektor	Anteil Erwerbstätiger im nicht landwirtschaftlichen Sektor an den Erwerbspersonen (2005) 97,3%, davon 49% Frauen
	* 29	Wirtschaftliche Entwicklung des nichtlandwirtschaftlichen Sektors	BWS im Sekundär- und Tertiärsektor (2005) 39,711 Mrd. EUR
	* 30	selbstständige Erwerbspersonen	98.000 davon 30% Frauen (2005)

<sup>101</sup> Derzeit liegen keine quantitativen Bestandsdaten für Thüringen vor (Ausnahme: Lanius collurio (Neuntöter) mit 3.000 – 5.000 geschätzten Brutpaaren im Jahr 2000). Im Rahmen eines 3jährigen Kartierungsprojektes in Thüringen (und Bestandteil eines bundesweiten Atlasprojektes) werden die im CMEF-Handbuch vorgeschlagenen Arten erfasst.

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
	31	Tourismusbau in ländlichen Gebieten	68.000 Betten (2004)
	* 32	Internetverbindungen in ländlichen Gebieten	Keine Erhebung für den ländlichen Raum vorhanden, Thüringen gesamt: 43,3% der Haushalte mit Internetanschluss
	* 33	Entwicklung des Dienstleistungssektors	Anteil der BWS im Dienstleistungsbereich am gesamten BWS (2005) 66,5%
	34	Nettowanderung	Wanderungssaldo 2000-2004: -2,1% (davon -1,9% männlich und -2,3% weiblich)
	* 35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Gebieten	Weiterbildungsquote (Anteil Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen an den Beschäftigten aller Betriebe in Thüringen im 1. Halbjahr 2005) 29% (Männer:25%, Frauen:33%)
LEADER	* 36	Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	12 LAG

die mit \* gekennzeichneten Indikatoren sind Hauptindikatoren im Rahmen der nationalen Strategie und Strategiefolge gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

## (2) Kontextbezogene Basisindikatoren

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
Horizontal	1	Ausweisung von ländlichen Gebieten	Überwiegender ländlicher Raum gem. OECD-Kriterien Anteil des ländlichen Raumes* an: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bevölkerung: 82,6% (82,8% männlich und 82,4% weiblich (2004))</li> <li>▪ Bruttoinlandsprodukt: 75% (2003)</li> </ul>
	2	Bedeutung ländlicher Gebiete	Erwerbstätige: 43,4% (2004) Erwerbslose: 9,2% (2004)
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	790.300 ha LF (davon 615.800 ha AF und 170.800 ha Grünland) 5.124 landw. Unternehmen 0,8 Mio. ha landw. Nutzfläche mittlere Betriebsgröße: 168 ha LF
	4	Agrarstruktur	22,1% der Betriebe >100 ha LF AK-Besatz: 2,3 AK/100ha LF Viehbesatz: 50 VE/100 ha LF
	5	Forstwirtschaftliche Struktur	Waldfläche landwirtschaftliche Betriebe: 395.810 ha, Waldfläche Forstbetriebe: 383.792 ha, darunter Staatswald: 233.855 ha, Körperschaftswald: 76.026 ha und Privatwald: 74.911 ha (2005)

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
	6	Produktivität im Forstsektor	Einschlag in fm/ha (2005): Staatswald: 6,4 Körperschaftswald: 5,2 Privatwald: 3,4
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	7	Bodenbedeckung	Maßnahmen zur Verringerung des Eintrages in Grundwasserschichten (2002): 24,5 Tha dar. Flächen mit bestimmter Bodenbedeckung 75,1%
	8	Benachteiligte Gebiete	etwa 50% der LF
	9	extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche	22% Grünland an LF
	10	Natura-2000-Gebiet	247 Gebiete mit 183.925 ha (2005)
	11	Biodiversität: Schutzwälder	235.132 ha, davon 50% FFH-Gebiete (2005)
	12	Entwicklung der Waldfläche	536.100 ha forstlich genutzte Waldfläche
	13	Zustand der Waldökosysteme	34% Schadstufen 2-4, (2004)
	14	Wasserqualität	N-Überschuss je ha LF: 2003: + 62 kg 2004: + 33 kg 2005: + 35 kg
	15	Wasserverbrauch (bewässerte LF)	3.500 ha (2005)
	16	Wälder – hauptsächlich zum Schutz von Boden und Wasser (in Wasserschutzgebieten, mit Flusssufer- und Wasserschutzfunktion, mit Boden- und Erosionsschutzfunktion)	220 ha
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	17	Bevölkerungsdichte	145 Einwohner/km <sup>2</sup>
	18	Altersstruktur	10% bis 15 Jahre 70% 16-65 Jahre 20% > 65 Jahre (2004)
	19	Wirtschaftsstruktur	Primärsektor: 1,5%; Sekundärsektor 32,0%; Tertiärsektor 66,5%
	20	Beschäftigungsstruktur	Primärsektor: 4,6% (davon 70% Männer und 30% Frauen; Sekundärsektor 34,0% davon 75% Männer und 25% Frauen; Tertiärsektor 66,5% (davon 35% Männer und 65% Frauen)
	21	Langzeitarbeitslosigkeit	Anteil an allen zivilen Erwerbspersonen: 6,9% (85.855 von 1.242.069 Personen), davon 59% Frauen (2004)
	22	Bildungsstand	70% aller Beschäftigten mit Berufsausbildung, davon 70% Frauen; 10,3% aller Beschäftigten mit Hoch- und Fachschulabschluss, davon 48% Frauen; 4% der Arbeitslosen mit Hoch- und Fachschulabschluss (2005)

Schwerpunkt		Indikator	Glp./Wert
	23	Internetinfrastruktur	43,3% der Haushalte mit Internetanschluss (2003)

### 12.1.2 Gemeinsame und zusätzliche programmspezifische Outputindikatoren

Code	Maßnahme im Entwicklungsprogramm Thüringen	Outputindikatoren <i>(kursiv: zusätzliche programmspezifische Indikatoren)</i>	Zielwert
<b>Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft</b>			
111	Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich	▪ Anzahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	9.000
		▪ Anzahl der Ausbildungstage	72.000
		▪ <i>Anzahl der Bildungsmaßnahmen</i>	2.000
114	Beratung und Managementsysteme	▪ Anzahl geförderter Landwirtschaftsbetriebe	7.000
		▪ Anzahl geförderter Forstwirtschaftsbetriebe	
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	▪ Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	1.500
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	500
		▪ <i>Art und Anzahl der Maßnahmen:</i>	
		– <i>Gebäude und bauliche Anlagen</i>	1000
		– <i>Maschinen/Geräte der Innenwirtschaft</i>	450
		– <i>Dauerkulturen</i>	50
122	Investitionen in Forstbetrieben	2008 Anzahl der geförderten Forstbetriebe	105
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	3,7
		▪ <i>Anzahl der Maßnahmen</i>	140
123	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M)</li> <li>▪ Verarbeitung und Vermarktung von Holz (F)</li> </ul>	▪ Anzahl der geförderten Unternehmen	155
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	111,7
		▪ <i>(F) Anzahl der Maßnahmen</i>	140
124	Innovationsförderung der Land- und Ernährungswirtschaft	▪ Anzahl der geförderten Kooperationsinitiativen	20
125	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Forstwirtschaftlicher Wegebau (FW)</li> <li>▪ Flurbereinigung (Fb)</li> <li>▪ Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere Wegebau (Wb)</li> </ul>	▪ Anzahl der geförderten Vorhaben	1.563
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	128,2
		▪ <i>(FW) Geförderte Wegelänge (km)</i>	735
		▪ <i>(Wb) Geförderte Wegelänge (km)</i>	460
		▪ <i>(Fb) Größe der eingeleiteten Verfahren (ha)</i>	9.000
		▪ (Fb) Anzahl der eingeleiteten Verfahren	27
126	Hochwasserschutz	▪ Geschädigte landwirtschaftliche Fläche, für die eine Förderung gewährt wurde (ha)	3.000
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	28,4
		▪ <i>Anzahl der Förderfälle</i>	25

<b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landwirtschaft</b>			
212	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	▪ Anzahl der geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind	1.500
		▪ Geförderte landwirtschaftliche Fläche in benachteiligten Gebieten, die nicht Berggebiete sind (ha)	300.000
214	Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)	▪ Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter	2.400
		▪ Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (ha)	1.009.900
		▪ tatsächliche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen geförderte Fläche (ha)	312.000
		▪ Gesamtanzahl der Verträge	5.850
		▪ Anzahl der Maßnahmen im Zusammenhang mit genetischen Ressourcen	165
		▪ <i>Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe und sonstigen Flächenbewirtschafter nach Maßnahmeteilen</i>	<i>siehe Glp. 5.3.2.1.4</i>
		▪ <i>Öffentliche Aufwendungen nach Maßnahmeteilen</i>	<i>siehe Glp. 5.3.2.1.4</i>
221	Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen	▪ Anzahl der Empfänger einer Aufforstungsbeihilfe	2.580
		▪ Aufforstungsfläche in ha	980
		▪ <i>Anzahl Fördermaßnahmen (Stck.)</i>	<i>3.250</i>
		▪ <i>öffentliche Ausgaben für Waldmehrungsmaßnahmen (Mio. EUR)</i>	<i>8,75</i>
225	Waldumweltmaßnahmen	▪ Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	750
		▪ Gesamtförderfläche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen (ha)	25.500
		▪ tatsächliche im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen geförderte Waldfläche (ha)	25.500
		▪ Anzahl der Verträge	750
		▪ <i>Anzahl Fördermaßnahmen (Stck.)</i>	<i>1.500</i>
227	Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf	▪ Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe (Eigentümer)	2.800
		▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)	16,1
		▪ <i>Anzahl der Fördermaßnahmen</i>	<i>3150</i>

<b>Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Investitionen zur Diversifizierung</li> <li>▪ Agrartourismus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Begünstigten</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen</li> <li>▪ <i>Art und Anzahl der Maßnahmen, davon:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>Dienstleistung</i></li> <li>– <i>Direktvermarktung</i></li> <li>– <i>Handwerk</i></li> <li>– <i>Industrielle Produktion</i></li> <li>– <i>Handel</i></li> <li>– <i>Bioenergie/Rohstoffe</i></li> <li>– <i>Fremdenverkehrsaktionen</i></li> </ul> </li> <li>▪ Agrartourismus: Anteil der erstmalig geförderten landwirtschaftlichen Betriebe (%)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>700</li> <li>80 Mio. EUR</li> <li>800</li> <li>170</li> <li>200</li> <li>80</li> <li>20</li> <li>80</li> <li>150</li> <li>100</li> <li>40</li> </ul>
313	Agrartourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Fremdenverkehrsaktionen</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)</li> <li>▪ <i>Anzahl der Projekte</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>300</li> <li>7,5</li> <li>30</li> </ul>
321	Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Projekte</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen Mio. EUR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>500</li> <li>133,5</li> </ul>
322	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dorferneuerung und –entwicklung (D)</li> <li>▪ Entwicklung von kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gemeinden bis 10.000 Einwohner (S)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der Dörfer und kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gemeinden, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)</li> <li>▪ <i>(D) Anzahl der Förderschwerpunkte</i></li> <li>▪ <i>(D) Anzahl der Dörfer, in denen Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt wurden</i></li> <li>▪ <i>(S) Anzahl der kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gemeinden, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>570</li> <li>338,7</li> <li>550</li> <li>550</li> <li>20</li> </ul>
323	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Naturnahe Gewässerentwicklung (NG)</li> <li>▪ Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen (NL)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen im Bereich des ländlichen Erbes</li> <li>▪ Gesamtinvestitionsvolumen (Mio. EUR)</li> <li>▪ <i>(NG) Anzahl der verbesserten Wasserläufe</i></li> <li>▪ <i>(NG) Strecke der verbesserten Wasserläufe (km)</i></li> <li>▪ <i>(NG) Anzahl der durchgängig gestalteten Querbauwerke</i></li> <li>▪ <i>(NL) Anzahl der Maßnahmen</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>im Zusammenhang mit dem Management (Planung und/oder Umsetzung) in Natura 2000- u.a Gebieten mit besonderer Naturausrüstung</i></li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>521</li> <li>23,14</li> <li>126</li> <li>8,4</li> <li>15</li> <li>500</li> <li>300</li> </ul>

		– zur Besucherlenkung und –information, Besuchereinrichtungen, Naturerlebnisangebote	70			
		– zur Sensibilisierung für Naturschutzbelange	100			
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	▪ Anzahl der Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen	750			
		▪ Anzahl der Ausbildungstage	2.250			
		▪ Anzahl der Bildungsmaßnahmen	200			
341	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	▪ Anzahl der Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und der Sensibilisierungsmaßnahmen	50			
		▪ Anzahl der Teilnehmer	1.000			
		▪ Anzahl der geförderten öffentlich-privaten Partnerschaften	50			
<b>Schwerpunkt 4: LEADER</b>						
41	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für	▪ Anzahl der Lokalen Aktionsgruppen	15			
411		▪ Gesamtfläche, in der LAG tätig sind (km <sup>2</sup> )	15.000			
412		▪ Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind (EW)	1.800.000			
413		▪ Wettbewerbsfähigkeit	Anzahl der von LAG finanzierten Projekte davon:	1.575		
		▪ Umweltschutz/Landbewirtschaftung			– Wettbewerbsfähigkeit	275
		▪ Lebensqualität/Diversifizierung			– Umweltschutz/Landbewirtschaftung	100
					– Lebensqualität/Diversifizierung	1.200
		▪ Anzahl der Zuwendungsempfänger	1.575			
421	Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit	▪ Anzahl der Kooperationsprojekte	12			
		▪ Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG	12			
431	Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59	▪ Anzahl der geförderten Maßnahmen	30			

Die Outputindikatoren und ihre Zielgrößen sind ebenfalls in den Maßnahmenbeschreibungen in Glp. 5.3 dargestellt. Von der gemäß CMEF-Handbuch vorgesehenen weiteren Unterteilung der Indikatoren wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung Gebrauch gemacht, die entsprechenden Datensysteme werden entsprechend eingerichtet.

### 12.1.3 Gemeinsame und zusätzliche programmspezifische Ergebnisindikatoren

Code	Maßnahme im Entwicklungsprogramm Thüringen	Ergebnisindikatoren (kursiv: zusätzliche programmspezifischen Indikatoren)	Zielwert
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
111	Bildungsmaßnahmen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich	▪ Anzahl der Teilnehmer, die eine Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben	9.000

Code	Maßnahme im Entwicklungsprogramm Thüringen	Ergebnisindikatoren (kursiv: zusätzliche programmspezifischen Indikatoren)	Zielwert
114	Beratung und Managementsysteme	▪ Zusätzlicher Unternehmensgewinn der geförderten Betrieben/Unternehmen	0 <sup>102</sup>
		▪ <i>Schwachstellenanalyse</i>	<i>Reduzierung der Anzahl aufgezeigter Schwachstellen</i>
121	Agrarinvestitionsförderungsprogramm	▪ Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	300
		▪ Entwicklung des Unternehmensgewinns der geförderten Betrieben/Unternehmen (zusätzliche Bruttowertschöpfung) (Mio. EUR)	+73
		▪ <i>Anteil der Maßnahmen mit direkter und indirekter Wirkung auf die Verbesserung des Umwelt- und Tierschutzes (%)</i>	60
		▪ <i>Entwicklung der Einkünfte der geförderten Unternehmen aus Diversifizierung (%)</i>	+10
		▪ <i>Eigenkapitalbildung in den geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen (%)</i>	+3
		▪ <i>Zuwachs der Wertschöpfung je AKE in den geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen (%)</i>	+5
122	Investitionen in Forstbetrieben	▪ Zusätzliche Bruttowertschöpfung durch die Erhöhung des Holzeinschlags (Mio. EUR)	1,96
		▪ <i>Steigerung des Holzaufkommens im Privat- und Körperschaftswald (fm)</i>	140.000
123	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verarbeitung und Vermarktung von Holz (F)</li> <li>▪ Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (M)</li> </ul>	▪ Zusätzliche Bruttowertschöpfung (Mio. EUR)	18,6
		▪ (M) Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	20
		▪ <i>(F) Umsatzentwicklung (%)</i>	+2
		▪ <i>Zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze</i>	129
124	Innovationsförderung der Land- und Ernährungswirtschaft	▪ Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	20
		▪ Zusätzliche Bruttowertschöpfung (Mio. EUR)	2,28
		▪ <i>Umsatzentwicklung in den geförderten Betrieben/Unternehmen (%)</i>	+5
125	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Forstwirtschaftlicher Wegebau (FW)</li> <li>▪ Flurbereinigung (Fb)</li> <li>▪ Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere ländlicher Wegebau (LW)</li> </ul>	▪ FW: Erschlossene Waldflächen (ha)	49.140
		▪ Zusätzliche Bruttowertschöpfung (Mio. EUR)	2,0

<sup>102</sup> nicht Gewinnsteigerung, sondern Einhaltung der CC-Kriterien ist Ziel der Maßnahme

126	Hochwasserschutz	▪ Länge neu geschaffener oder sanierter Deiche bzw. Gewässer (in km)	6,0
		▪ Volumen geschaffenen Retentionsraums (Mio. m <sup>3</sup> )	0,6
		▪ vor Hochwasser geschützte lw. Betriebe	20
		▪ vor Hochwasser geschützte landwirtschaftliche Fläche (ha)	3.000
		▪ vor Hochwasser geschützte Einwohner im ländlichen Raum	15.000
		▪ Anzahl der Konzepte für den Hochwasserschutz	10
		▪ Länge der mit den Konzepten für den Hochwasserschutz beplanten Gewässer (km)	120

**Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landwirtschaft**

212	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	▪ Fläche im Rahmen erfolgreicher Landwirtschaftsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen (ha): – Biodiversität und landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert	300.000
		– Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	175.000
		▪ Erhaltene Arbeitsplätze im benachteiligten Gebiet (Differenz im Vergleich zu 2005)	0

214	Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)	▪ Fläche im Rahmen erfolgreicher Landwirtschaftsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen (ha): a) Biodiversität und landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Klimawandel d) Bodenqualität e) Vermeidung von Marginalisierung und Landnutzungsaufgabe	294.500 251.300 285.000 99.300 137.800
		▪ Förderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen nach Maßnahmeteilen	siehe Glp. 5.3.2.1.4
		▪ Anzahl geförderter Tiere nach Tierarten	siehe Glp. 5.3.2.1.4
221	Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen	▪ Fläche im Rahmen erfolgreicher Landwirtschaftsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen: a) Biodiversität und landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Klimawandel	980
		▪ Waldflächenzugang (ha)	980
225	Waldumweltmaßnahmen	▪ Fläche im Rahmen erfolgreicher Landwirtschaftsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen (ha):	5.100

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Biodiversität und landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert</li> <li>▪ <i>in vertraglichen Vereinbarungen gebundene Fläche (ha)</i> 25.500</li> <li>▪ <i>geförderte Fläche in Natura 2000 Gebieten (ha)</i> 20.500</li> <li>▪ <i>geförderte Fläche außerhalb von Natura 2000 Gebieten (ha)</i> 5.000</li> <li>▪ <i>geförderte Habitat- und Altbäume (Stück)</i> 12.500</li> </ul>	
227	Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche im Rahmen erfolgreicher Landwirtschaftsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Biodiversität und landwirtschaftliche/ forstwirtschaftliche Fläche von hohem Naturwert (ha) 5.880</li> <li>b) Wasserqualität (ha) 18.480</li> <li>c) Klimawandel (ha) 5.880</li> <li>d) Bodenqualität (ha) 17.500</li> </ul> </li> <li>▪ <i>naturnah umgebaute Waldfläche (ha)</i> 980</li> <li>▪ <i>Anzahl gepflanzter seltener Baumarten</i> 4.900</li> <li>▪ <i>gepflegte Jungbestände (ha)</i> 4.900</li> <li>▪ <i>gekalkte Waldfläche (ha)</i> 17.500</li> </ul>	
<b>Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft</b>			
311	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Investitionen zur Diversifizierung (D)</li> <li>▪ Agrartourismus (AT)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl zusätzlich geschaffener Arbeitsplätze/ Teilarbeitsplätze 910</li> <li>▪ zusätzlicher Unternehmensgewinn aus Diversifizierung (zusätzliche Bruttowertschöpfung) (Mio. EUR) 31,5</li> <li>▪ <i>(D) Veränderung des Einkommens des Haushaltes bzw. Veränderung des ordentlichen Ergebnis der geförderten Unternehmen (%)</i> +10</li> <li>▪ <i>(D) Zusätzlich geschaffene Arbeitsplätze (Voll-AK)</i> 400</li> <li>▪ <i>(AT) Zusätzliche Anzahl Touristen (Gästekünfte)</i> NA*</li> <li>▪ <i>(AT) Auslastungsgrad:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Ferienzimmer in % 25</li> <li>– der Ferienwohnungen/Ferienhäuser in % 34</li> </ul> </li> </ul>	
313	Agrartourismus	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zusätzliche Anzahl Touristen (Gästekünfte) NA*</li> <li>▪ Anzahl zusätzlicher Übernachtungen 18.000</li> <li>▪ Zusätzlicher Unternehmensgewinn aus Agrartourismus (zusätzliche Bruttowertschöpfung) (Mio. EUR) 3</li> <li>▪ Anzahl geschaffener Bruttoarbeitsplätze, davon weiblich 30, 25</li> <li>▪ <i>Auslastungsgrad</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <i>der Ferienzimmer in %</i> 25</li> <li>– <i>der Ferienwohnungen/Ferienhäuser in %</i> 34</li> </ul> </li> </ul>	

321	Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von den verbesserten Gemeinschaftseinrichtungen profitiert (EW)</li> </ul>	200.000
322	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dorferneuerung und –entwicklung</li> <li>Entwicklung von kleinst- und kleinstädtisch geprägten Gemeinden bis 10.000 Einwohner</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von den Maßnahmen profitiert (EW)</li> </ul>	300.000
323	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturnahe Gewässerentwicklung</li> <li>Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung im ländlichen Raum, der die Maßnahme zugute kommt</li> </ul>	812.000
		<ul style="list-style-type: none"> <li>(NG) Anzahl der Konzepte für die naturnahe Gewässerentwicklung</li> </ul>	10
		<ul style="list-style-type: none"> <li>(NG) Länge der mit den Konzepten für die naturnahe Gewässerentwicklung beplanten Gewässer (km)</li> </ul>	120
		<ul style="list-style-type: none"> <li>(NL) Anteil der beplanten Natura 2000-Gebiete (%)</li> </ul>	100
		<ul style="list-style-type: none"> <li>(NL) Steigerung der Besucherzahlen in den nationalen Naturlandschaften Thüringens (%)</li> </ul>	+20
331	Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anzahl der Teilnehmer, die eine Bildungsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen haben</li> </ul>	750
341	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert (EW)</li> </ul>	1.000.000 <sup>103</sup>

\* Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Beherbergungsbetriebe. Die hier zu verzeichnenden Gästeankünfte beziehen sich nahezu ausschließlich auf „Übernachtungsgäste“, nicht auf Tagesbesucher

<b>Schwerpunkt 4: LEADER</b>			
41	Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategien für <ul style="list-style-type: none"> <li>Wettbewerbsfähigkeit</li> <li>Umweltschutz/Landbewirtschaftung</li> <li>Lebensqualität/Diversifizierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert (EW)</li> </ul>	1.800.000
411			
412			
413			
421	Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert (EW)</li> </ul>	1.8000.000
431	Betreiben der Lokalen Aktionsgruppe sowie Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevölkerung in ländlichen Gebieten, die von der Maßnahme profitiert (EW)</li> </ul>	1.800.000

Die Ergebnisindikatoren und ihre Zielgrößen sind ebenfalls in den Maßnahmenbeschreibungen in Glp. 5.3 dargestellt. Von der gemäß CMEF-Handbuch vorgesehenen

<sup>103</sup> Schnittmenge beider Maßnahmeteile ca. 100.00 EW

weiteren Unterteilung der Indikatoren wird zum Zeitpunkt der Berichterstattung Gebrauch gemacht, die entsprechenden Datensysteme werden entsprechend eingerichtet.

#### 12.1.4 Gemeinsame und zusätzliche maßnahmespezifische Wirkungsindikatoren

Die Wirkungsindikatoren werden auf Programmebene erhoben. Die Anwendung dieser Indikatoren obliegt den beauftragenden Evaluatoren entsprechend CMEF-Handbuch, Teil J.

Lfd. Nr.	Gemeinsame Wirkungsindikatoren	
1	Wirtschaftswachstum (Mio. EUR)	128
2	Schaffung von Arbeitsplätzen	1.069 <sup>104</sup>
3	Arbeitsproduktivität (%)	+5
4	Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (%)	+5
5	Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	+1.290
6	Verbesserung der Wasserqualität (kgN/ha)	- 4
7	Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (kt)	15.500

Gemeinsame und zusätzliche maßnahmespezifische Wirkungsindikatoren (kursiv: zusätzliche maßnahmespezifische Indikatoren): Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung			
212	Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	▪ Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (ha)	300.000
		▪ Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	300.000
		▪ <i>Verringerung der LF im benachteiligten Gebiet ist nicht größer als in den nicht benachteiligten Gebieten (Differenz im Vergleich zu 2005)</i>	0
		▪ <i>Anzahl der Betriebsaufgaben im benachteiligten Gebiet ist nicht größer als in den nicht benachteiligten Gebieten (Differenz im Vergleich zu 2005)</i>	0
		<i>Einkommensabstand der Betriebe in den benachteiligten Gebieten gegenüber den Betrieben in den nicht benachteiligten Gebieten (Differenz im Vergleich zu 2005 in %)</i>	< 20
214	Umweltgerechte Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Land-	▪ Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (ha)	294.500
		▪ Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen	93.800

<sup>104</sup> in den geförderten Unternehmen

<b>Gemeinsame und zusätzliche maßnahmespezifische Wirkungsindikatoren</b> <i>(kursiv: zusätzliche maßnahmespezifische Indikatoren):</i> <b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung</b>			
	schaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)	(ha)	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wasserqualität (ha)</li> </ul>	251.300
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (ha)</li> </ul>	285.000
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In Abhängigkeit von den einzelnen Maßnahmeteilen (vgl. Glp. 5.3.2.1.4):</li> </ul>	siehe Glp. 5.3.2.1.4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <i>Flächenanteil des Ackerlandes</i></li> <li>▪ <i>Flächenanteil des Grünlandes</i></li> <li>▪ <i>Anteil an der Landwirtschaftlichen Nutzfläche</i></li> <li>▪ <i>Flächenanteil Baumobstkulturen</i></li> <li>▪ <i>Flächenanteil Dauerkulturen</i></li> <li>▪ <i>Größe des Weidegebietes</i></li> <li>▪ <i>Fruchtartenvielfalt</i></li> <li>▪ <i>potenzielle Erosionsgefährdung</i></li> <li>▪ <i>Anteil der geförderten Flächen an Feldblöcken mit Gewässerbezug, die eine erhöhte Erosionsgefährdung aufweisen</i></li> <li>▪ <i>Biodiversität</i></li> <li>▪ <i>Anteil des ökologischen Landbaues</i></li> <li>▪ <i>abiotischer Ressourcenschutz</i></li> <li>▪ <i>biotischer Ressourcenschutz</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewertung nach naturschutzfachl. Leitbild</li> <li>– Anzahl Ackerwildkrautarten</li> <li>– Vögel der Feldflur</li> <li>– Vögel der halboffenen Landschaft</li> <li>– Förderung von Wiesenbrütern</li> <li>– Herbstzählungen Rastvögel</li> <li>– Artenvielfalt (Flora)</li> <li>– Nahrungsangebot (Fauna)</li> <li>– Erhaltungszustand</li> <li>– Heuschreckenzytose</li> <li>– Heuschreckenwert</li> <li>– Schmetterlingswert</li> <li>– Grünlandwert</li> <li>– Feldhamsterdichte auf der Förderfläche</li> <li>– Anzahl wertvoller Arten (mit einem besonderem naturschutzfachlichem Wert)</li> <li>– Segetalwert</li> <li>– Schutz von Tieren nach EG-Vogelschutzrichtlinie (Rotmilan)</li> </ul> </li> <li>▪ <i>Heckenvögel</i></li> <li>▪ <i>Anzahl höhlenbrütender Vogelarten</i></li> <li>▪ <i>Nistkastenbelegung</i></li> <li>▪ <i>Niströhrenbelegung</i></li> <li>▪ <i>Anzahl Wildbienenarten</i></li> <li>▪ <i>Teichnutzungsfläche</i></li> <li>▪ <i>leitbildkonforme Artenvielfalt der Teiche</i></li> <li>▪ <i>N-Saldo</i></li> <li>▪ <i>Anzahl geförderter Tiere (nach Tierarten)</i></li> <li>▪ <i>Effektive Populationsgröße</i></li> </ul>	
221	Erstaufforstung/Erstaufforstungsprämie für landwirtschaftliche Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt (ha)</li> </ul>	980
		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verbesserung der Wasserqualität (ha)</li> </ul>	980

<b>Gemeinsame und zusätzliche maßnahmespezifische Wirkungsindikatoren</b> (kursiv: zusätzliche maßnahmespezifische Indikatoren): <b>Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung</b>			
		▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (ha)	980
225	Waldumweltmaßnahmen	▪ Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	25.500
		▪ <i>Entwicklung und Sicherung von Waldlebensraumtypen (in Natura 2000 Gebieten) (ha)</i>	<i>20.500</i>
		▪ <i>Ökologisch aufgewertete Waldfläche (außerhalb Natura 2000) (ha)</i>	<i>5.000</i>
227	Naturnahe Waldbewirtschaftung und Waldumweltmaßnahmen mit größerem Investitionsbedarf	▪ Erhaltung von ökologisch wertvollen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen (ha)	5.880
		▪ Verbesserung der Wasserqualität (ha)	18.480
		▪ Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels (ha)	5.880
		▪ Beitrag zur Verbesserung der Bodenqualität (ha)	17.500
		▪ <i>Erhöhung des ökologischen Wertes von Wäldern (ha)</i>	<i>5.880</i>
		▪ <i>Verbesserung der Basensättigung von Waldböden (ha)</i>	<i>17.500</i>
		▪ <i>durch Pflege stabilisierte Jungbestände (ha)</i>	<i>4.900</i>

## 12.2 Begleitausschuss

Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass die FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) wirksam umgesetzt wird.

Der Begleitausschuss konstituiert sich innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Entwicklungsprogramms und gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung werden Zuständigkeit und Aufgaben, mitgliedschaftliche Rechte, Arbeitsweise und Beschlussfassungsverfahren geregelt.

Binnen vier Monaten nach Programmgenehmigung wird der Begleitausschuss zu den Kriterien für die Auswahl der finanziell unteretzten Maßnahmen gehört. Der Begleitausschuss überprüft anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Dokumente den Fortschritt bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms und nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wahr.

Er prüft die Ergebnisse der Umsetzung, insbesondere die Verwirklichung der für jeden Schwerpunkt festgelegten Ziele und verfolgt die Zwischenbewertungen.

Zu den Aufgaben des Begleitausschusses zählen des Weiteren die Erörterung und Billigung der jährlichen Zwischenberichte und des Schlussberichtes vor Übergabe an die Europäische Kommission. Der Begleitausschuss schlägt Anpassungen oder eine Revision des Programms vor, sofern sie zur Verwirklichung der in Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, genannten Ziele des ELER beitragen oder die Verwaltung des Programms einschließlich seiner Finanzmittel verbessern. Er erörtert und billigt jeden Vorschlag zur inhaltlichen Änderung der Entscheidung der Europäischen Kommission über die Beteiligung des ELER.

Der Begleitausschuss wird sich wie folgt zusammensetzen:

- Vertreter des Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt als Verwaltungsbehörde
- Vertreter betroffener Thüringer Ministerien
- die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- die Europäische Kommission, vertreten durch die Generaldirektion AGRI
- Vertreter der kommunalen Spitzenverbände
- Vertreter der Thüringer Wirtschaft
- die Regionalen Planungsgemeinschaften Thüringens
- Vertreter der Handwerkskammern
- die Architektenkammer
- Vertreter der Gewerkschaften
- der Kulturbund
- die Liga der freien Wohlfahrtspflege
- Vertreter der Kirchen
- Vertreter des Fremdenverkehrs/Tourismus
- Vertreter der Umweltverbände und -initiativen
- Vertreter des landwirtschaftlichen Berufsstandes
- Vertreter der Jagd- und Waldverbände
- die Landschaftspflegeverbände
- der Grünlandverband
- der Gartenbauverband
- der Landfrauenverband
- der Thüringer Landjugendverband
- die Ländliche Erwachsenenbildung

Die konkrete Benennung erfolgt in der Geschäftsordnung.

## **13. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms**

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Publizität des Entwicklungsprogramms und die Information der Öffentlichkeit. Unterstützt wird es dabei durch die die Bewilligungen aus-sprechenden Stellen auf Landes- und regionaler Ebene.

Das Europäische Informations-Zentrum Thüringen als Bestandteil des Netzwerkes der Info Points Europa wird in die öffentlichkeitswirksame Informationsarbeit mit einbezogen.

Mindestmaßstab für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen und deren technischen Merkmale sind die Vorgaben des Artikels 58 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 und deren Anhang VI.

Zur Umsetzung der in Ziffern 13.1, 13.2 sowie 13.3 im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 genannten Maßnahmen zur Information und Publizität dient nachstehender **Kommunikationsplan**. Die Angaben des Anhangs VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 finden entsprechende Beachtung.

### **13.1 Geplante Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die im Entwicklungsprogramm enthaltenen Fördermöglichkeiten und Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel**

#### **13.1.1 Ziele und Zielgruppen**

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen verfolgen die Zielstellung, die breite Öffentlichkeit über

- die Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes und
- die Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen und dessen Ergebnisse,

zu sensibilisieren und aufzuklären und zusätzlich spezielle Zielgruppen über

- die Fördergegenstände und -bedingungen,
- die Finanzierungsformen und
- die angewendeten Verwaltungs- und Prüfverfahren

zu unterrichten. Damit soll weitestgehende Transparenz bei der Umsetzung der Intervention gewährleistet und eine hohe Akzeptanz der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums erreicht werden.

Spezielle Zielgruppen sind die

- potenziell Begünstigten und Endbegünstigte,
- Berufsverbände und berufsständische Organisationen,
- lokale und regionale Behörden,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen,
- Nichtregierungsorganisationen und Umweltorganisationen.

Die genannten Zielgruppen sind gleichzeitig Multiplikatoren für die Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit.

Informations- und Publizitätsmaßnahmen können anlassbezogen sowohl auf einzelne Maßnahmen als auch auf das gesamte Programm ausgerichtet sein.

### 13.1.2 Informations- und Publizitätsmaßnahmen, Inhalte und Strategien

Um die dargestellten Ziele zu erreichen, werden Informations- und Publizitätsmaßnahmen mit folgenden Inhalten und Strategien zum Einsatz kommen:

#### Internet und Internetportal des TMLNU

Das Internet ist eines der wichtigsten Informationsmedien. Das Entwicklungsprogramm einschließlich sozioökonomischer Analyse, der Umweltbericht, Evaluierungsberichte, Maßnahmeinformationen und anderes mehr werden inklusive der Ansprechpartner aktuell in das Internetportal des TMLNU eingestellt und damit einer breiten Öffentlichkeit sowie den potenziell Begünstigten ständig zugänglich gemacht. Darüber hinaus können über das Internet anlassbezogenen Informationen über das Programm oder Fördervorhaben bereitgestellt werden. Auf die Beteiligung der Gemeinschaft wird hingewiesen. Nützliche Links, bspw. zur Europäischen Kommission und zum Nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum komplettieren das Angebot.

#### Informations- und Publikationsmaterial

Neben dem Internet sind programmbegleitend Veröffentlichungen mittels Broschüren, Faltblätter und anderer Publikationen vorgesehen. Dazu gehört auch die Veröffentlichung von Informationsartikeln in Fachzeitschriften.

Maßnahmebezogene Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht und im Förderbuch Thüringen als auch in der Förderfibel des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abgebildet. Adressaten sind vornehmlich die potenziell Begünstigten, Zugang ist darüber hinaus jedem Interessierten möglich.

Mit Broschüren, Faltblättern und Fachzeitschriften ist es möglich, sowohl programm- als auch maßnahmebezogen die breite Öffentlichkeit über Fördermöglichkeiten, -bedingungen sowie Kontaktadressen und Anlaufstellen zu informieren. Darüber hinaus sind es geeignete Medien, um über Ergebnisse bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen bis hin zu der Vorstellung von Einzelprojekten zu unterrichten.

Bei allen Veröffentlichungen wird auf die Beteiligung der Gemeinschaft hingewiesen.

#### Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Regionalkonferenzen, Ausstellungen, Messen

Einen wichtigen Bestandteil des Kommunikationsplans stellen Maßnahmen dar, bei denen der direkte Kontakt und Gedankenaustausch mit allen Zielgruppen und der breiten Öffentlichkeit möglich ist. Dazu gehören Veranstaltungen, die vordergründig der Präsentation und Informationsvermittlung dienen (Ausstellungen, Messen) als auch Veranstaltungen, bei denen die Diskussion gefragt ist (Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops). Diese Art der Kommunikation dient auch dem Zweck (insbesondere zu Beginn der Förderung), mit den Möglichkeiten der Förderung vertraut zu machen bzw. das vorhandene Wissen zu vertiefen. Und eine Auswertung des Förderprogramms vornehmen und eventuelle Programmkorrekturen kommunizieren zu können. Veranstaltungen finden sowohl auf Programmebene als auch auf der regionalen Ebene statt, ggf. auch auf der Ebene des Bundes.

#### Medienarbeit

Die Medien sind ein wichtiger Partner, da sie der Öffentlichkeit gegenüber als Informationsmultiplikator und Meinungsbildner wirken. Pressemitteilungen und Pressekonferenzen sind daher für die Informationsvermittlung unablässig. Das geschieht vor allem anlassbezogen, beispielsweise die Information über die Genehmigung des Entwicklungsprogramms oder über die Ergebnisse von Informationsveranstaltungen u.ä. (s.o.) oder Sitzungen des Begleitausschusses. Des Weiteren kann maßnahme- oder projektbezogen informiert werden.

Adressaten der Medienarbeit sind alle Zielgruppen und die breite Öffentlichkeit. Die Berichterstattung erfolgt regional und überregional und begleitet die gesamte Förderperiode.

#### Hinweise, Hinweisschilder und Erläuterungstafeln

Auf investive Vorhaben, deren Gesamtkosten 50.000 EUR übersteigen, wird durch das Anbringen von Erläuterungstafeln hingewiesen. Dazu werden die Begünstigten per Förderbescheid rechtlich verbindlich verpflichtet.

Darüber hinaus werden bei Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 EUR überschreiten, Hinweisschilder an den Standorten derart aufgestellt, dass sie von der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Auch dies wird den Vorhabenträgern rechtlich verbindlich vorgegeben.

In jedem Förderbescheid wird der Begünstigte darauf hingewiesen, dass es sich um eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums handelt. Der thematische Schwerpunkt, welchem das Vorhaben zuzuordnen ist, wird im Bescheid angegeben.

In der Räumlichkeit, welche Anlaufpunkt einer Lokalen LEADER Aktionsgruppe ist, werden Erläuterungstafeln angebracht, die auf die Aktionsgruppe und die Beteiligung der Gemeinschaft hinweisen.

#### Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen in den unterschiedlichen Phasen der Programmumsetzung

In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Programmumsetzung ergeben sich zu kommunizierende Schwerpunkte. Stehen zu Beginn der Förderperiode die Förderangebote und Fragen der verwaltungsmäßigen Umsetzung im Vordergrund (Informationen zur Beantragung der Fördermittel), sind dies gegen Ende der Förderperiode eher der Stand der Umsetzung und die Bewertungen und Ergebnisse des Fördermitteleinsatzes, ohne jedoch die übrigen Kommunikationsfelder im Ganzen außer acht zu lassen.

Es kommen folgende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zu den jeweiligen Umsetzungsphasen vorrangig in Betracht:

**Tabelle 55: Vorrangige Kommunikationsmittel in Abhängigkeit von den Phasen der Programmumsetzung**

Phase der Programmumsetzung	Kommunikationsmittel
Beginn	Internet und Internetportal des TMLNU
	Medienarbeit
	Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops
	Informations- und Publikationsmaterial
Umsetzung	Hinweise, Hinweisschilder, Erläuterungstafeln
	Internet und Internetportal des TMLNU
	Medienarbeit
	Informations- und Publikationsmaterial
	Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops
	Regionalkonferenzen, Ausstellungen, Messen
Abschluss	Informations- und Publikationsmaterial
	Regionalkonferenzen, Ausstellungen, Messen
	Internet und Internetportal des TMLNU
	Medienarbeit

Insbesondere zu Beginn der Förderperiode sollen alle Zielgruppen schnell, aktuell und kompakt über die Ziele und Möglichkeiten des Entwicklungsprogrammes und die ELER-Förderung unterrichtet werden. Wie bereits mit dem zur Genehmigung eingereichten Programm verfahren, wird auch die genehmigte FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen samt Anlagen und Anhängen unmittelbar im Internetportal des TMLNU eingestellt sowie als Druckexemplar veröffentlicht. Die entsprechenden Förderrichtlinien werden im Thüringer Staatsanzeiger abgedruckt und damit ebenfalls zu Beginn der Förderphase der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der Umsetzungsphase liegt der Schwerpunkt auf den begleitenden Aktivitäten, das sind zum Einen die Beschilderung von Vorhaben und zum Anderen die Beratung der Zuwendungsempfänger und die Veröffentlichung von Informations- und Publikationsmaterial, stets auch flankiert von den Berichterstattungen in den Medien.

Im Laufe der Umsetzung liegt mit der Halbzeitbewertung und deren Schlussfolgerungen der Schwerpunkt auf der Veröffentlichung und Diskussion der Ergebnisse und der Kalkulation möglicher Programmänderungen, das heißt in dieser Phase sind wieder verstärkt die aktuell informierenden Medien – Internetportal des TMLNU sowie Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops wichtigste Kommunikationsmittel.

### **13.2 Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung**

Wie unter 3.1.1 aufgeführt, ist es ein zentrales Anliegen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen, die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Europäischen Gemeinschaft bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterrichten. Dieses Anliegen wird insbesondere mit folgenden Mitteln umgesetzt:

- Der Begünstigte wird in jedem Förderbescheid darauf hingewiesen, dass es sich um eine Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums handelt.
- In den Räumlichkeiten der Lokalen LEADER Aktionsgruppen werden Erläuterungstafeln angebracht, die auf die Aktionsgruppe und die Beteiligung der Gemeinschaft hinweisen.
- Das Internetportal des TMLNU verweist auf die Beteiligung der Gemeinschaft und enthält zudem nützliche Links zur Europäischen Kommission und den entsprechenden Verordnungstexten.
- Die Medien werden angehalten, bei ihren Recherchen die Rolle der Gemeinschaftsbeteiligung zu würdigen.
- Das veröffentlichte Informations- und Publikationsmaterial enthält die entsprechenden Hinweise auf die Beteiligung der Gemeinschaft.

### **13.3 Maßnahmen zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnissen**

Neben der Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit über das Programm und dessen Möglichkeiten einschließlich der Beteiligung der Gemeinschaft erfährt die vorzunehmende Bewertung (vgl. auch Glp. 12) mit zunehmender Programmlaufzeit und damit zunehmendem auswertbarem Datenmaterial eine wachsende Bedeutung.

Aus diesem Grunde wird über geeignete Medien – Internetportal, Druck von Informationsbroschüren und fachspezifischen Veröffentlichungen – und Veranstaltungen - Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops – über Ergebnisse der Förderung und die Rolle der Gemeinschaft berichtet und diskutiert.

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts erfolgt eine Veröffentlichung von Empfängern von Agrarsubventionen. Die hierzu notwendigen Daten werden digital aufbereitet und der Öffentlichkeit bereitgestellt. Die Publikation erfolgt unter Beachtung gemeinschaftlicher Vorgaben, insbesondere in der EU-Haushaltsordnung, der VO (EG) Nr. 1290/2005 und dazugehöriger Durchführungsbestimmungen sowie gegebenenfalls nationaler Bestimmungen. Allerdings befindet sich die die Veröffentlichungspflicht bezüglich EGFL und ELER regelnde Änderung zur VO (EG) Nr. 1290/2005 im Entwurfsstadium und bedarf noch einiger Diskussionen in den zuständigen Gremien. Vorbehaltlich der endgültigen Fassung wird ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen angestrebt.

### 13.4 Indikativer Finanzrahmen

Die Publizitäts- und Informationsausgaben werden aus Mitteln der Technischen Hilfe (vgl. auch Glp. 16) getätigt. Für den Gesamtzeitraum werden hierfür 0,75 Mio. EUR veranschlagt.

### 13.5 Bewertung der Maßnahmen

Die Überprüfung und Bewertung des Kommunikationsplans erfolgt im Rahmen der

- Jahresberichterstattung / Monitoring  
Der gemäß Artikel 82 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu erstellende jährliche Zwischenbericht und der Schlussbericht werden durch den Begleitausschuss erörtert und gebilligt. Danach erfolgt die Übergabe an die Europäische Kommission. Die Berichte enthalten u.a. Aussagen zu den Maßnahmen zur Gewährleistung der Publizität (siehe auch Glp. 12).
- der Ex-ante-Bewertung, der Halbzeitbewertung und der Ex-post-Bewertung zu unterziehen.

Hierzu können folgende Indikatoren herangezogen werden:

Informations- und Publizitätsmaßnahme	mögliche Indikatoren
Internet und Internetportal des TMLNU	Anzahl der Beiträge, Anzahl der Besuche auf der Internetseite
Informations- und Publikationsmaterial	Anzahl der Beiträge und Veröffentlichungen auf Programmebene
Informationsveranstaltungen, Seminare, Workshops, Regionalkonferenzen, Ausstellungen, Messen	Anzahl der Veranstaltungen, Anzahl der Teilnehmer auf Programmebene
Medienarbeit	Anzahl der Pressemitteilungen, Artikel, Interviews auf Programmebene
Hinweise, Hinweisschilder und Erläuterungstafeln	Anzahl der Hinweisschilder und Erläuterungstafeln auf Maßnahmeebene

Die Prozesse und Ergebnisse werden in die Informationsverpflichtungen einbezogen.

## **14. Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultationen**

### **14.1 Benennung der konsultierten Partner**

Bei der Erstellung des Thüringer Programmentwurfs wurden die regionalen und lokalen Wirtschafts- und Sozialpartner, die Interessen- und Berufsverbände und Einrichtungen, welche die Zivilgesellschaft in Thüringen repräsentieren sowie Nichtregierungsorganisationen, einschließlich Umweltorganisationen und Einrichtungen, die in Thüringen für die Gleichstellung von Mann und Frauen verantwortlich sind sowie die zuständigen Behörden beteiligt. Die beteiligten Partner sind im Folgenden aufgeführt:

#### **Beteiligte Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Umweltverbände**

Thüringer Bauernverband e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Verband Deutscher Landwirte Thüringens e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Deutscher Grünlandverband e.V.  
Eisenacher Straße 99  
12685 Berlin

Landesverband Gartenbau Thüringen e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Verband unabhängiger und privater Bauern und Landeigentümer Thüringen e.V.  
Nr. 17  
07422 Solsdorf

Landschaftspflegeverband Thüringer Wald e.V.  
Dorfstraße 16  
98749 Friedrichshöhe

Landwirtschaftliche Sozialversicherung Berlin (LSV), Außenstelle Erfurt  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Thüringen e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Waldbesitzerverband Thüringen e.V.  
Weidig-Straße 3a  
99885 Ohrdruf

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Landesverband Thüringen e.V.  
Lindenhof 3  
99998 Weinbergen / OT Seebach

Landesjagdverband Thüringen e.V.  
Frans- Hals- Straße 6c  
99099 Erfurt

Landesverband Thüringer Imker e.V.  
Ilmstraße 3  
99425 Weimar

Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) „Ferien auf dem Lande in Thüringen“ e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Sachsen und Thüringen e.V.  
(ALFB)  
Ederweg 3a  
34131 Kassel

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.  
Trommsdorffstraße 5  
99084 Erfurt

Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Thüringen  
Dorfstraße 15  
07751 Leutra

Landesnaturenschutzbeirat  
Bergstraße 3  
99192 Neudietendorf

Nachhaltigkeitsabkommen Thüringen  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Verband der Wirtschaft Thüringens e.V.  
Lossiusstraße 1  
99094 Erfurt

UmweltMedienZentrum (UMZ) Arnstadt/Ilmenau e.V.  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt

Förderverein Thüringer Ökoherz  
Wohlsborner Straße 2  
99427 Weimar- Schöndorf

Liga der freien Wohlfahrtspflege Thüringen  
Arnstädter Straße 50  
99096 Erfurt

Grüne Liga e.V.  
Landesvertretung Thüringen  
Goetheplatz 9 b  
99423 Weimar

Stiftung Lebensraum  
Sömmerdaer Straße 10  
99198 Hochstedt

Ländliche Erwachsenenbildung Thüringen e.V.  
Hinter dem Bahnhof 12  
99427 Weimar

Thüringer Landjugendverband e. V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Thüringer Landfrauenverband e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99092 Erfurt

Landesfrauenrat Thüringen e. V.  
Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

Landvolkbildung Thüringen“  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

akuTh e.V.  
Hinter dem Bahnhof 12  
99427 Weimar

Kulturbund e.V.  
Landesverband Thüringen (für Europa)  
Johannesstraße 17  
99084 Erfurt

Thüringer Tourismus GmbH  
Postfach 10 05 19  
99005 Erfurt

Kirchlicher Dienst auf dem Lande  
Föderation Evangelische Kirchen in Mitteldeutschland  
Stift Reinhardsbrunn  
99894 Friedrichroda

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Landesbezirk Thüringen  
Warsbergstraße 1  
99092 Erfurt

Thüringischer Landkreistag  
Richard-Breslau-Straße 13  
99094 Erfurt

Gemeinde- und Städtebund Thüringen  
Landesgeschäftsstelle  
Richard-Breslau-Straße 14  
99094 Erfurt

Verband der Wirtschaft Thüringens e.V. (VWT) Wirtschafts- und Umweltpolitik  
Lossiusstraße 1  
99094 Erfurt

Umweltzentrum des Handwerks  
In der Schremsche 3  
07407 Rudolstadt

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Weimarische Straße 45  
99099 Erfurt

Industrie- und Handelskammer Südthüringen  
Hauptstraße 33  
98529 Suhl-Mäbendorf

Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera  
Gaswerkstraße 23  
07546 Gera

Handwerkskammer Erfurt  
Fischmarkt 13  
99084 Erfurt

Handwerkskammer Südthüringen  
Rosa-Luxemburg-Straße 9  
98527 Suhl

Handwerkskammer Ostthüringen  
Handwerksstraße 5  
07545 Gera

Handwerkskammer für Ostthüringen  
Abteilungsleiter Umweltzentrum  
In der Schremsche 3  
07407 Rudolstadt

Ingenieurkammer Thüringen  
Postfach 90 04 29  
99107 Erfurt

Architektenkammer Thüringen - AG Dorferneuerung -  
Bahnhofstraße 39  
99084 Erfurt

### **Beteiligte Behörden/ Einrichtungen**

Thüringer Staatskanzlei  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

Thüringer Kultusministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 7  
99096 Erfurt

Thüringer Finanzministerium  
Ludwig-Erhard-Ring 7  
99099 Erfurt

Thüringer Innenministerium  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

Thüringer Justizministerium  
Werner-Seelenbinder-Straße 5  
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit  
Max-Reger-Straße 4-8  
99096 Erfurt

Frauenbeauftragte des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

Gender-Koordinator des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

## 14.2 Ergebnisse der Konsultation

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt führte für seinen fachlich-politischen Zuständigkeitsbereich in Vorbereitung der Förderphase 2007-2013 mehrere Konsultationen mit den WiSo- Partnern (gemäß Artikel 6, Verordnung (EG) Nr. 1698/2006) durch, vgl. u.g. Übersicht. Die interministeriellen Abstimmungen erfolgten im Rahmen einer entsprechenden Arbeitsgruppe ELER, in der alle betroffenen Ressorts einschließlich der Thüringer Staatskanzlei beteiligt waren. Darüber hinaus informierten Vertreter des TMLNU zur neuen Förderperiode in den verschiedensten Veranstaltungen. Sofern von Seiten der WiSo-Partner eine Teilnahme des TMLNU zur neuen Förderperiode erbeten wurde, informierten Vertreter des TMLNU zum Thema. Mit Beginn der Programmplanung wurde auf allen Begleitausschüssen zu den Strukturfonds durch das TMLNU zum aktuellen Sachstand berichtet.

**Tabelle 56: Konsultationen der in Artikel 6, Verordnung (EG)Nr. 1698/2005 genannten Partner**

Termin/Ort	Teilnehmer	Thema/Art der Veranstaltung (z.B. Seminar, Workshop)
15.02.2005 im TMLNU	WiSo-Partner, betroffene Ressorts, Referate des TMLNU	Info-Veranstaltung zur ELER-Verordnung zum Auftakt der neuen Förderphase
27.04.2005 im TMLNU	WiSo-Partner, TLL	1. Workshop Zukunft KULAP, Vorstellungen der Verbände
28.04.2005 im TMLNU	WiSo-Partner, TLL	Workshop Zukunft investive Förderung, Vorstellungen der Verbände
02.09.2005 im TMLNU	Ämter, Verbände, Architekturbüros, Planungsbüros (Partner nach Artikel 6 Verordnung (EG) Nr.1698/2005)	Integrierte Entwicklung im ländlichen Raum

Termin/Ort	Teilnehmer	Thema/Art der Veranstaltung (z.B. Seminar, Workshop)
25.11.2005 in Hausen	WiSo-Partner, Referate TMLNU	Workshop zur Evaluierung der laufenden Förderperiode mit Konsequenzen für die Planung des Entwicklungsprogramms 2007-2013, Umsetzung der ELER-Verordnung
02.12.2005 im TMLNU	betroffene Ressorts	Informationsberatung zu Inhalten ELER, Abstimmung zu den künftigen Schwerpunkten, Finanzielle Vorausschau
19.01.2006 im TMLNU	betroffene Ressorts	Informationsberatung, Nationaler Strategieplan, Finanzielle Vorausschau, Info's zu den Strukturfonds und zu ELER, Stand der Programmplanung, Methodik zur Auswahl der Fördermaßnahmen
31.01.2006 im TMLNU	WiSo-Partner TLL	2. Workshop Zukunft KULAP, Sachstand KULAP 2007
10.05.2006 in der TLUG	TLUG	Informationsveranstaltung zu KULAP 2007
23.02.2005 Haus der grünen Verbände	Veranstalter: TBV, IG Benachteiligte Gebiete Teilnahme: TMLNU	Information zur Programmplanung der neuen Förderphase unter Bezug auf SPA 2
23.03.2006 TMLNU	IG Benachteiligte Gebiete, TMLNU	Gespräch mit der Hausleitung zur Ausgestaltung der neuen Förderperiode aus Sicht des Verbandes
18.05.2006 in Ebeleben/Kirchheiligen	Veranstalter: TBV Teilnahme: u.a TMLNU	Information zur Programmplanung der neuen Förderphase
23.05.2006 im TMLNU	WiSo-Partner	Konsultationsrunde mit den WISO-Partnern zur neuen Förderphase ELER, Diskussion der Maßnahmenschwerpunkte
24.05.2006 im TMLNU	betroffene Ressorts	Abstimmung zur Vorbereitung der neuen Förderphase, Abstimmung einer Informationsvorlage an Kabinett und Landtag
09.10.2006 im TMLNU	anerkannte Naturschutzvereine in Thüringen	52. Gespräch mit den Verbänden, Information zum aktuellen Sachstand ELER, Durchführungsbestimmungen
18.10.2006 im TMLNU	Spitzengespräch mit den EKM (evangelische Kirchen in Mitteldeutschland) und TBV	aktuelle Sachstandsinformation durch TMLNU, ELER und der Beitrag der Kirchen im ländlichen Raum
16.11.2006 im TMLNU	Landräte, WiSo-Partner. LAG-Vorsitzende	Workshop zu LEADER neue Förderperiode
20.11.2006 im TMLNU	WiSo-Partner	Konsultationsrunde mit den WiSo-Partnern zu ELER 2007-2013, Info zur Finanzaufteilung auf die Maßnahmen
06.12.2006 Haus der grünen Verbände	AG ELER des TBV, TMLNU	Information zum finanziellen Rahmen für die Schwerpunkte ELER, Umsetzung LEADER

(Diese Aufzählung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

Die erste Konsultation mit den WiSo-Partnern fand bereits im Februar 2005 statt, ihr folgten regelmäßig weitere Veranstaltungen, in denen die zukünftige Förderpolitik insgesamt, aber auch einzelne Aspekte in speziellen Gremien, beraten wurde. Infolge der frühzeitigen

Beteiligung konnten Anregungen der Partner von Beginn an in die Planung einfließen. Aufgegriffen wurden z.B. nachstehende Anregungen:

- Schwerpunktsetzung hinsichtlich investiver Förderung der Landwirtschaftsbetriebe
- Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Chancengleichheit der Betriebe/Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Beibehaltung der Kontinuität der Förderung hinsichtlich der Landnutzung (Bereitstellung der Ausgleichszulage, Förderung im Rahmen von KULAP)

Die fachliche Vorbereitung und Begleitung innerhalb des TMLNU erfolgte durch eine im Juni 2005 einberufene hausinterne Arbeitsgruppe, die über die Programmplanungsphase hinaus fortbesteht.

Nachstehende Übersicht enthält in synoptischer Darstellung eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte aus den Stellungnahmen der WiSo-Partner sowie eine Kommentierung der Vorschläge durch das TMLNU mit Hinweis darauf, inwieweit die Vorschläge geeignet waren, in die Programmplanung aufgenommen zu werden.

**Zusammenfassung der wesentlichsten Inhalte der Ergebnisse der Konsultationen mit den WiSo-Partnern**

Bioland e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinbarkeit mit anderen EU-Maßnahmen ist zu gewährleisten, insbesondere in den Bereichen Kohäsion und Umwelt.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Der Sachverhalt ist im Glp. 10 beschrieben und gemäß Verordnung (EG)Nr. 1698/2005, Artikel 5 zu gewährleisten.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorschlag Mittelverteilung: 25%. Mittel sollten zu einem starken und dynamischen europäischen Agrarlebensmittelsektor beitragen, in dem sie auf die Prioritäten Wissenstransfer, Modernisierung und Qualität in der Lebensmittelkette und auf die vorrangigen Sektoren für Investitionen in Sach- und Humankapital konzentriert werden.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Mittelverteilung wurde auf Basis der Maßnahmen vorgenommen. Der Wert der Schwerpunktsachse beträgt rein rechnerisch ca. 28% der ELER-Mittel für den Schwerpunkt 1. Hauptgewicht liegt dabei auf der investiven Förderung der Betriebe. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Verordnung(EG)Nr. 1698/2005 ist für den Schwerpunkt 1 ein Mindestanteil von 10% zu gewährleisten. Dem wurde entsprochen.</li> <li>▪ Die Mittel für die Beratungsförderung ist den Betrieben direkt zu gewähren, um diesen die Auswahl der Beraterfirma zu ermöglichen.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Das ist im Programm so vorgesehen. Zuwendungsvoraussetzung ist jedoch ein geschlossener Beratervertrag mit einem vom TMLNU anerkannten Beratungsunternehmen.</li> <li>▪ Die Förderung der Flurbereinigung sollte aufgrund der begrenzten Fördermittel keine Priorität genießen.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Fördermittel wurden im Zuge der Konzentration und Schwerpunktsetzung auch in diesem Maßnahmebereich im Vergleich zur vorangegangenen Förderperiode erheblich gekürzt.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bioland fordert klare Fokussierung auf den Schwerpunkt 2 (mindestens 50%), da Agrarumweltprogramme Kernelemente zur Sicherung einer naturverträglichen und multifunktionalen Landnutzung darstellen. Die zwingend vorgeschriebene Umsetzung von Natura 2000 u. d. WRRL erfordert Zusatzmittel in erheblichem Umfang, um einen kooperativen Naturschutz umsetzen zu können.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Mittelverteilung wurde auf Basis der Maßnahmen vorgenommen, der Wert der Schwerpunktsachse beträgt rein rechnerisch 42% der ELER-Mittel für den Schwerpunkt 2. Hauptgewicht liegt dabei auf den Agrarumweltmaßnahmen. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Verordnung(EG)Nr. 1698/2005 ist für den Schwerpunkt 2 ein Mindestanteil von 25% zu gewährleisten. Dem wurde entsprochen.</li> </ul>

Bioland e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorschlag Mittelverteilung: 20%  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Mittelverteilung wurde auf Basis der Maßnahmen vorgenommen, der Wert der Schwerpunktachse beträgt rein rechnerisch 23% der ELER-Mittel für den Schwerpunkt 3. Hauptgewicht liegt dabei auf der investiven Förderung der Dorferneuerung. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ist für den Schwerpunkt 3 ein Mindestanteil von 10% zu gewährleisten. Dem wurde entsprochen.</li> <li>▪ Die Förderung von Mikrounternehmen und Handwerksbetrieben ohne jeglichen Bezug zur Landwirtschaft (Artikel 53 und 54 Verordnung(EG) Nr. 1698/2005) wird abgelehnt.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem wurde entsprochen. Es werden für landwirtschaftliche Betriebe und Mitglieder des Haushaltes des landwirtschaftlichen Betriebes Maßnahmen zur Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten gefördert (Artikel 53). Eine Förderung von Maßnahmen nach Artikel 54 ist nicht vorgesehen.</li> </ul>
<b>LEADER</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorschlag Mittelverteilung: 5%  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem ist zu entsprechen, dieser Mindestanteil ist gemäß Artikel 17 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in den Programmen einzustellen.</li> </ul>

AG der Thüringer Handwerkskammern	
<b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Forderung nach Einbeziehung des Handwerks in der neuen Förderperiode mit dem Hinweis auf beihilferechtliche Bestimmungen, wonach Unternehmen, die keine de-minimis-Beihilfen erhalten können, von d. vorhandenen Förderprogrammen ausgeschlossen wären. Das betrifft Unternehmen, die gemäß Anhang I des EG-Vertrages landwirtschaftliche Produkte in erster Verarbeitungsstufe erzeugen, verarbeiten und vermarkten.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 1</b>	<i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Neu in dieser Förderperiode ist die Ausrichtung der Förderung im Rahmen der Maßnahme „Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ insbesondere auf Kleinst- und Kleinbetriebe und mittlere Unternehmen (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor). Gefördert werden Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrages fallen. Zuwendungsvoraussetzungen sind Lieferverträge mit landwirtschaftlichen Erzeugern.</i>
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	<i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Förderung von KMU ist in diesem Schwerpunkt möglich.</i>
<b>LEADER</b>	

AG der Thüringer Handwerkskammern <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	Information über Vorschläge des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks und Darstellung möglicher Handlungsfelder für die Integration der Handwerksförderung im ländlichen Raum. Es wird kritisiert, dass Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Handwerks bislang im Entwicklungsprogramm Thüringen keine Berücksichtigung finden. Die Maßnahmenbereiche des TMLNU in der relevanten Schwerpunktachse 3 werden als unzureichend erachtet und sollten erweitert werden. Zur Verbesserung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete werden folgende Vorschläge unterbreitet:
<b>Schwerpunkt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verknüpfung der Produktionsketten von Landwirtschaft und Handwerk im Nahrungsmittelbereich.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Integration im Lebensmittelbereich wird gefördert durch den Aufbau von Lieferbeziehungen im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung einer stabilen Handwerksentwicklung  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Maßnahmen der Dorferneuerung tragen durch ein hohes Maß an Auftragsvergabe im unmittelbaren Umfeld hierzu bei. Die Dorferneuerung (einschl. Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen) erhalten 15% der Gesamtmittel des Schwerpunktes 3.</li> <li>▪ Förderung von Kooperationsprojekten zwischen Landwirtschaft und Handwerk außerhalb des Nahrungsmittelbereichs  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Diese können aus ELER nicht gefördert werden.</li> <li>▪ Förderung eines Regionalmarketings für Produkte ländlicher Gebiete  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dieses kann aus ELER nicht gefördert werden.</li> <li>▪ Förderung von Orientierungsmaßnahmen für Jugendliche  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Diese Maßnahme kann aus ELER nicht gefördert werden.</li> <li>▪ Förderung des Arbeitsplatzangebotes im ländlichen Raum  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dieser Aspekt und die Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze sind wesentliche Ziele des Entwicklungsprogramms. Hierzu dienen insbesondere die investive Förderung im Schwerpunkt 1, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete im Schwerpunkt 2 und die Dorferneuerungsmaßnahmen sowie die Förderung der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Schwerpunkt 3.</li> <li>▪ Förderung umweltorientierter Investitionen von Handwerksbetrieben in ländlichen Räumen  <b>Anmerkung TMLNU:</b> eine Förderung im Rahmen von ELER ist hier nicht vorgesehen.</li> <li>▪ Dorferneuerung und Modernisierung  <b>Anmerkung TMLNU:</b> dies ist Bestandteil des Schwerpunktes 3.</li> </ul>

AG der Thüringer Handwerkskammern <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schaffung der notwendigen Infrastruktur und Telekommunikationsvoraussetzungen für der Entwicklung ländlicher Räume  <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Infrastrukturmaßnahmen sind Bestandteil des Schwerpunktes 1 und 3 (Flurbereinigung, Wegebau und Dorferneuerung). Die Schaffung von Telekommunikationsvoraussetzungen ist nicht Bestandteil des Entwicklungsprogramms.</i> </li> <li>▪ Verbindung von Handwerk, Landwirtschaft und Fremdenverkehr in ländlichen Regionen bei Ausnutzung der regional-spezifischen Potenziale  <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dieser Aspekt wird insbesondere durch die verstärkte Anwendung des integrativen Ansatzes im Rahmen von LEADER berücksichtigt. Hierzu werden die zwei konzeptionell ähnlichen Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raums LEADER und ILE zusammengefasst.</i> </li> </ul>
<b>LEADER</b>	

TBV e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neue Schwerpunktsetzung im KULAP und geringere Finanzausstattung des Entwicklungsprogramms für die künftige Förderperiode lassen Absinken des Beitrages zur flächendeckenden Landnutzung in Thüringen erwarten. Deshalb die Forderung nach Beibehaltung und Optimierung der Kofinanzierung (Landesmittel/Landesprogramm und GAK).</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Für die Aufnahme der Maßnahmen in die Programmplanung war die GAK-Kompatibilität ein wesentliches Kriterien. Begründet ist dies durch die Bedeutung der GAK als wichtiges Konfinanzierungsinstrument und wegen der harmonisierten Nationalen Rahmenregelung, die letztendlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Länder nach sich zieht (Notifizierung über BMELV). Dem Anliegen wurde entsprochen.</p>
<b>Schwerpunkt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovation durch gezielte Investitionsförderung (bisher ca. 20 Mio. EUR) jährlich, Beibehaltung auf bisherigem Niveau.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit hat im Entwicklungsprogramm oberste Priorität. Dementsprechend erhält das Agrarinvestitionsförderungsprogramm über 10 % der Finanzmittel im Schwerpunkt 1. Diesem Ziel dient auch die Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten im Schwerpunkt 3 sowie die Ausgleichszulage und die Agrarumweltmaßnahmen im KULAP im Schwerpunkt 2.</p>
<b>Schwerpunkt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Absicherung der flächendeckenden Landbewirtschaftung, Ausstattung der Ausgleichszulage (bisher ca. 20 Mio. EUR/a) und Agrarumweltmaßnahmen (bisher ca. 40 Mio. EUR/a) auf bisherigem Niveau</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Eine flächendeckende Landbewirtschaftung ist wesentliches Ziel des Entwicklungsprogramms. Dem trägt die finanzielle Ausstattung der Ausgleichszulage und die Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) Rechnung. Ein zusätzliches Landesprogramm ist auch aus Gründen der Konzentration der Finanzmittel in der Schwerpunktachse 2 nicht erforderlich.</p>
<b>Schwerpunkt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine geringere Priorität der Maßnahmen Dorferneuerung, Flurbereinigung, Tourismus wird gefordert.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem wurde entsprochen. Im Zuge der Finanzmittelkonzentration wurden diese Bereiche im Vergleich zu den Vorjahren überproportional gekürzt.</p>
<b>LEADER</b>	

EUROPARC <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<p>Gemeinsames Strategiepapier (vom 31.05.2005) der Dachverbände EUROPARC Deutschland und Verband Deutscher Naturparke vorgelegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielgerichtete Verbindung der Fördertatbestände aus den Schwerpunkten 2 und 3 gewünscht.  <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Auswahl der angebotenen Maßnahmen erfolgte ausgehend von der Analyse der Situation und der Herleitung der erforderlichen Strategie. U.a. daraus ergibt sich eine gleichgerichtete Wirkung der Maßnahmen. Die Fördertatbestände ermöglichen die Zuordnung zu einer speziellen Maßnahme und ihrer verwaltungsmäßigen und verordnungskonformen Umsetzung; eine Verbindung dieser erscheint daher wenig sinnvoll. Gleichwohl wurde auf integrierte Ansätze geachtet, dies ist insbesondere im Schwerpunkt 3 mit Maßnahmen der Integrierten ländlichen Entwicklung und bei der betrieblichen Förderung der Fall.</i></li> <li>▪ Integration und Vernetzung der Ziele des Naturschutzes mit denen der Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Bildung usw. gewünscht, u.a. zur Erhöhung der Akzeptanz der Bevölkerung für Naturschutzbelange.  <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem trägt das Programm in besonderem Maße Rechnung, dies wird u.a. deutlich im Schwerpunkt 2 anhand der Mittelausstattung und des inhaltlichen Umfanges der Agrarumweltmaßnahmen (KULAP), weiterhin im Schwerpunkt 1 mit der gerichteten Beratung der landwirtschaftlichen Unternehmen zu Cross Compliance und im Schwerpunkt 3 mit der Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen“; hier ist als Maßnahmeteil die Sensibilisierung der Bevölkerung für Naturschutzbelange vorgesehen. Die Fischerei ist nicht Inhalt dieses Programms.</i></li> </ul>
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anhalten des Biodiversitätsverlustes bis 2010 (gemäß Ratsgipfel Göteborg) über einen finanziell verstärkten Mitteleinsatz und die Verbesserung der Akzeptanz für Natura 2000 in der Bevölkerung.  <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Insbesondere die o.g und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen dienen nicht zuletzt dem Ziel der Erhaltung der Biodiversität. Dieses durchaus „gegrünte“ Maßnahmenspektrum dient auch der Akzeptanz der Naturschutzbelange in der Bevölkerung.</i></li> </ul>

EUROPARC Schriftliche Stellungnahme	
<b>Schwerpunkt 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Maßnahmen sollten auf die Wertschöpfung im Zusammenhang mit Großschutzgebieten, auf die In-Wert-Setzung von Natur- und Kulturrumpotenzialen und damit verbundene auf Arbeitplatzeffekte abzielen.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dies zu initiieren, ist das besondere Anliegen des Förderangebotes „Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen“.</p>
<b>LEADER</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verknüpfung der LEADER-Achse mit Natura 2000 und Großschutzgebieten</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Leader ist kein eigenes Förderprogramm, sondern ein methodischer Ansatz. Demzufolge wartet LEADER nicht mit eigenen Maßnahmen auf, sondern greift auf die Schwerpunktsachsen 1 bis 3 zu. Die Auswahl der Maßnahmen und die Prüfung der Förderwürdigkeit obliegt dabei den neu zu bildenden Lokalen Aktionsgruppen (LAG). Die Förderwürdigkeit ist u.a. von den jeweiligen Zielen in den Regionalkonzepten abhängig. Die Prüfung der Förderfähigkeit bzw. Förderwürdigkeit nehmen die Bewilligungsbehörden vor.</p>

LEADER-LAG Saale-Holzlandkreis	
<b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	
<b>LEADER</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Zusammenführung von LEADER und ILE wird begrüßt – Angemahnt werden jedoch konkrete Rahmenbedingungen; die Priorität der Schaffung von Arbeitsplätzen und eine Neuausrichtung gegenüber den derzeitigen kommunalen Aktionsgruppen.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Für die neue Förderperiode müssen sich die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) neu finden und auf der Grundlage entsprechender regionaler Entwicklungsstrategien bewerben. Die Auswahl erfolgt durch einen Bewertungsausschuss unter Leitung des TMLNU. Näheres ist im Programmplanungsdokument beschrieben. Die Schaffung von Arbeitsplätzen war bereits in der laufenden Förderperiode ein vorrangiges Ziel von LEADER und hat auch für die neue Förderperiode oberste Priorität. Mit dem durch das TMLNU veröffentlichten Leitfaden für LEADER, den Kriterien für den Wettbewerb und den Mainstreamprogrammen liegen konkrete Rahmenbedingungen vor. Der Leitfaden wird fortgeschrieben und ergänzt.</p>

Deutscher Grünlandverband e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ SUP: Bewertung nach Maßnahmegruppen, deren Zusammensetzung nicht objektiv begründbar ist; Gruppenwirkung z.T. zu allgemein beurteilt, keine Bewertung d. Schutzgut "Nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen", Wirkungen der vorgesehenen Pflegepläne bei einzelnen Maßnahmen nicht beschrieben, obwohl diese eine gezielte Biotoppflege unterstützen sollen;                         <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutzgut "Boden": relativ allgemeine Beschreibung,</li> <li>▪ Schutzgut "Wasser": es liegen nur TMLNU-Ergebnisse vor,</li> <li>▪ Schutzgut "Kulturlandschaft": kaum Beurteilung der Offenlandstruktur in den landwirtschaftlichen Gunstgebieten,</li> </ul> </li> <li>▪ Eine Aussage zum voraussichtlichen Einfluss der vorgesehenen Pflegepläne auf Umweltwirkungen wird vermisst.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> <i>Alle Maßnahmen im Sinne der ELER-Verordnung wurden einzeln bewertet; eine Gruppierung nach fachlichen Gesichtspunkten fand lediglich für die mehr als 30 Einzelmaßnahmen des KULAP (Maßnahmecode 214) statt, ein anderes Vorgehen hätte hier den Rahmen der strategischen Umweltprüfung (SUP) gesprengt. Dies gilt analog für weitere Wünsche nach mehr Detailliertheit (Wirkungen der Pflegepläne bei einzelnen KULAP-Maßnahmen, genauere Bewertung der Offenlandstruktur in landw. Gunstgebieten).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für das Schutzgut Boden wurden einige analytische Aussagen ergänzt. Die Aussagen zum Schutzgut Wasser (Quelle TMLNU) werden durch die Evaluatoren als zutreffend eingeschätzt.</li> <li>▪ Bei der Auswahl der Schutzgüter für die Bewertung wurde auf die Gliederung gemäß Anhang I der SUP-RL abgestellt. Die „nachhaltige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen“ wird nicht als eigenständiges Schutzgut, sondern als Querschnittsaspekt betrachtet und bei der Bewertung der Schutzgüter implizit berücksichtigt.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 1</b>	

Deutscher Grünlandverband e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ KULAP: Mindestvolumen von 250 EUR/Zuwendungsempfänger nicht nur für Maßnahme N1 (Naturschutzgerechte Ackernutzung) sondern auch für andere Maßnahmen wünschenswert; anderenfalls ist eine eingeschränkte Inanspruchnahme zu befürchten. <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem wird entsprochen. Die Untergrenze wird auch bei den T- Maßnahmen (Bedrohte Nutztierassen) und der Maßnahme L3 (Blühflächen/Blühstreifen) von 500 auf 250 EUR gesenkt.</i></li> <li>▪ "Projektgebiete des Naturschutzes" sollten zukünftig auch kleinräumige Einzelmaßnahmen beinhalten. <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Schwerpunktsetzung dieser Maßnahme liegt – ausgehend von Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 auf Maßnahmen in NATURA 2000 – Gebieten, Naturparken, Biosphärenreservaten, Nationalparke und andere Schutzgebieten des Naturschutzes.</i></li> <li>▪ Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Effizienz der Verfahren und des Mitteleinsatzes werden Maßnahmen erst ab einem Fördervolumen von 5.000 EUR je Zuwendungsempfänger gefördert.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 3</b>	
<b>LEADER</b>	

Umweltzentrum des Handwerks Thüringen <b>Schriftliche Stellungnahme/Mündliche Stellungnahme vom 23.05.2006 Konsultationsrunde</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sicherstellung einer stabilen Handwerksentwicklung gefordert, da diese eine zentrale Bedeutung für den dauerhaften Beitrag zur Anpassung und Stärkung des ländlichen Raums besitzen.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem wird, obgleich nicht prioritär, in diesem Entwicklungsprogramm, im Rahmen der Schwerpunkte 1 (Förderung der Marktstruktur) und 3 (Förderung der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie indirekt über die Vergabe von Aufträgen an Handwerksbetriebe im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung) Rechnung getragen.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verknüpfung der Produktionsketten von Landwirtschaft und Handwerk im Nahrungsmittelbereich sollte vorgenommen werden.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> In der Maßnahme“ Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ werden ausschließlich Unternehmen gefördert, welche Lieferverträge mit landwirtschaftlichen Erzeugern vorweisen können.</li> <li>▪ Angemahnt wird die spezifische Nutzung und Vermarktung der regionalen landwirtschaftlichen Produkte mit Herkunftsbezeichnung.  <b>Anmerkung TMLNU:</b> Dies wird realisiert durch die Nutzung von Herkunftsbezeichnungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 (ehem. Verordnung (EG) Nr. 2081/92). Das betrifft z.B. die Thüringer Rostbratwurst, die Thüringer Rotwurst, die Thüringer Leberwurst, den Altenburger Ziegenkäse und die Greußener Salami. Gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor ist die staatliche Förderung der Werbung für Agrarerzeugnisse mit prioritärem Herkunftsbezug untersagt.</li> </ul>
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	
<b>LEADER</b>	

Ländliche Erwachsenenbildung Thüringen e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird die verhältnismäßig geringe Ausstattung der Bildungsmaßnahmen im Entwicklungsprogramm (insgesamt ca. 0,5% des Gesamtvolumens) kritisiert, auch vor dem Hintergrund des generellen Rückgangs der Bildungsmaßnahmen (u. a. durch Streichung von Bildungsmaßnahmen durch die Arbeitsagentur und die ca. 50%ige Kürzung der Mittel bei Erwachsenenbildung).</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die über das Entwicklungsprogramm angebotenen Bildungsmaßnahmen dienen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Schwerpunkt 1 den Personen, die in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft tätig sind und im Schwerpunkt 3 den unter diesen Schwerpunkt fallenden Wirtschaftsakteuren. Hierfür sind insgesamt 500.000 EUR Fördermittel/Jahr geplant. Da diese Maßnahmen in diesem Programm erstmalig angeboten werden, muss zunächst abgewartet werden, inwieweit weiterer Bedarf in diesem Bereich besteht. Ein „Auffangen“ der allg. Kürzungen der Ausgaben für Bildungsmaßnahmen, wie oben genannt, ist jedoch mit den (ebenfalls von Kürzungen betroffenen) Mitteln des ELER weder vorgesehen noch möglich.</p>
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutzgut Atmosphäre. Trotz positiver Entwicklungen im Bereich regenerativer Energien lt. Umweltbericht steht noch immer die Landwirtschaft für 8,5% Gesamtemissionen. Die Klimaveränderungen zeigen Handlungsbedarf auf.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Dem trägt das Programm in besonderem Maße Rechnung. Dies wird vor allem deutlich im Schwerpunkt 2 anhand der Mittelausstattung und des inhaltlichen Umfangs der Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) und im Schwerpunkt 1 mit der gerichteten Beratung der landwirtschaftlichen Unternehmen zu Cross Compliance.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird bemängelt, dass im Schwerpunkt 2 „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ keine Mittel für Bildungs- und Beratungsangebote und die Unterstützung von kommunikativen Netzwerken vorgesehen sind.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die ELER-Verordnung sieht derartige Ansätze im Schwerpunkt 2 nicht vor. Bildungs- und Beratungsangebote sind, wie oben erwähnt, in den Schwerpunkten 1 und 3 angesiedelt. Die Unterstützung von kommunikativen Netzwerken ist im Entwicklungsprogramm nicht vorgesehen.</p>
<b>Schwerpunkt 3</b>	

Ländliche Erwachsenenbildung Thüringen e.V.

**Schriftliche Stellungnahme**

**LEADER**

- LAG sollten die Auflagen zur Besetzung in jeglicher Hinsicht erfüllen, um die Einbindung aller relevanten Akteure im ländlichen Raum sicherzustellen. Gefordert wird außerdem ein mindestens 50%-iger Anteil von WiSo-Partnern auf Entscheidungsebene und allen Strukturen der LAG.  
***Anmerkung TMLNU:** Die LAG gründen sich in dieser Förderperiode neu und bewerben sich beim TMLNU, welches mit Hilfe eines Bewertungsausschusses die Auswahl vornimmt. Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Zusammensetzung von Akteuren im ländlichen Raum aufweisen, vgl. Beschreibung im Programm.*
- Das Förderspektrum sollte die Maßnahmen Ländlicher Tourismus – Agrartourismus und die Förderung von Projekten der Kulturlandschaft beinhalten.  
***Anmerkung TMLNU:** Leader ermöglicht generell den Zugriff auf das gesamte Förderspektrum der Schwerpunktachsen des Entwicklungsprogramms. Von Inhalt und Abwicklung her sind natürlich einige Maßnahmen dafür nicht geeignet (wie z. B. die Zahlung der Ausgleichszulage). Darüber hinaus orientieren sich die Projekte an den Inhalten der durch die LAG noch zu erstellenden Entwicklungsprogramme. Insofern sind durchaus Projekte in den o.g. Bereichen denkbar.*
- Vorgeschlagen wird eine Budget-Berücksichtigung der Bildungsmaßnahmen bei LEADER.  
***Anmerkung TMLNU:** Die Bildungs- und Schulungsmaßnahmen für LEADER werden nicht aus der Maßnahme „Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen“ in der Schwerpunktachse 1, sondern aus Mitteln der Gemeinkosten, Kompetenzentwicklung im Rahmen LEADER unterstützt. Ein kontinuierlicher Informationsaustausch zwischen den LAG ist gewollt und soll institutionalisiert werden.*

DB Station & Service AG <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angefragt wird die Finanzierung von Sanierung und Betreiben von Bahnhofsgebäuden in ländlichen Räumen.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Das Entwicklungsprogramm sieht eine solche Förderung nicht vor.</p>
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	
<b>LEADER</b>	

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. <b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die neue Programmplanung sollte genutzt werden, anwendbare Programm-Teile für die Bedürfnisse des ländlichen Raumes zu erstellen; bisherige Erschwernisse bei der Umsetzung, die durch die ELER-Verordnung aufgehoben werden können, sollten bei der Novellierung des Programms beseitigt werden.</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Erstellung des Entwicklungsprogramms basiert auf den Strategischen Leitlinien der Europäischen Kommission; die Auswahl der angebotenen( im Rahmen von ELER möglichen) Maßnahmen erfolgte ausgehend von der Analyse der Situation und der Herleitung der erforderlichen Strategie. Die Schritte und Inhalte der Programmplanung sind per Verordnung (Verordnung(EG)Nr. 1798/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vorgegeben. Vorteil der derzeitigen Planungsphase ist die Vereinigung des ehemaligen EPLR und des ehemaligen OP-Ziel-Teiles EAGFL/A in ein Programm sowie dessen Finanzierung aus einem Fonds unter Anleitung einer Generaldirektion in Brüssel. Eine weitergehende Verwaltungsvereinfachung ergibt sich daraus leider nicht.</p>
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	<p>Maßnahmen – KULAP:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ deutlicher im Sinne gezielterer Honorierung von Umwelleistungen zu qualifizieren, da bisherige ökologische Wirkung in Teilbereichen zu gering;</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Agrarumweltmaßnahmen werden deutlich problem- und zielorientierter ausgerichtet. Die Förderung der integriert- kontrollierten Produktion wird eingestellt. Im Gegenzug wird der naturschutzorientierte Teil deutlich gestärkt, insbesondere auf dem Ackerland; Maßnahmen mit dem Ziele des Gewässerschutzes werden erstmalig eingeführt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ deutlichere Flexibilisierung des Programms, um dessen Anpassung an regionale Unterschiede besser als bisher zu ermöglichen, Verweis auf andere EU-Staaten, z.B. Österreich weist gute Chancen für regionale Modifikationen auf</li> </ul> <p><b>Anmerkungen TMLNU:</b> Regionale Schwerpunkte werden zum einen durch die Bildung von Förderkulisen und zum anderen durch die Möglichkeit der Fixierung von differenzierten Verpflichtungen in Pflegeplänen realisiert.</p> <p>Maßnahmen – investive Landschaftspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivitäten im Bereich der naturschutzorientierten Bildung und ÖA müssen ergänzt werden.</li> </ul>

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.

**Schriftliche Stellungnahme**

**Anmerkung TMLNU:** Hier stehen zum einen die Maßnahme „Entwicklung von Natur und Landschaft in Thüringen“, zum anderen die Maßnahmen zur Förderung von Bildung und Information in den Achsen 1 oder 3 zur Verfügung.

- Aufforstungsförderungen in ökologisch sensiblen Offenlandschaften sind abzulehnen.

**Anmerkung TMLNU:** Die Erstaufforstung ist nicht Bestandteil von KULAP, sondern ein gesonderter Fördergrundsatz. Erstaufforstungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung nach § 21 nach Thüringer Waldgesetz. Die untere Forstbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Hierbei werden ökologische Aspekte und die naturschutzfachlichen Belange vor der Genehmigung beachtet. Die Waldanlage soll vorwiegend in waldarmen Gebieten erfolgen, wenn diese mit einer ökologische Aufwertung der Landschaft verbunden ist.

- Agrarinvestitionen und Regionalvermarktung sollten verbessert gefördert werden

**Anmerkung TMLNU:** Diesem Anliegen wird durch bestehende Maßnahmen Rechnung getragen.

- Nicht-Landwirten als potenzielle Anbieter von Umweltleistungen soll eine Antragstellung ermöglicht werden.

Anmerkung TMLNU: Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen sind die Flächennutzer im Sinne der Verordnung (EG) 1782/2003 förderfähig. Dazu können nunmehr auch Landschaftspflegeverbände, Vereine oder sonstige Landnutzer gehören.

**Kernforderung**

- Aufstellung eines neuen Programm-Teils zur Förderung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft; Inhalt: Anlage und Pflege aller Landschaftselemente (z.B. Hecken, Obstbäume etc.) einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen

**Förderfähige Maßnahmen sollten sein:**

- Anlage/Erneuerung von Feldgehölzen für Biotopverbund und Erosionsschutz, einschließlich der Anlage von Waldsaumgesellschaften auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen

**Anmerkung TMLNU:** Die Anlage von mehr als einreihigen Gehölzen mit Waldbäumen und Sträuchern führt per Definition „Wald“ (§ 2 Thüringer Waldgesetz) zur Anlage von Wald. Dies bedingt in der Folge eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in forstwirtschaftliche Flächen.

- Anlage/Erneuerung und Pflege von Streuobstwiesen
- Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
- Pflege von Kopfweiden und anderen Kopfbäumen
- Anlage und Pflege von Gewässerbegleitpflanzungen

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.	
<b>Schriftliche Stellungnahme</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entbuschungsmaßnahmen auf der Grundlage ökologischer Konzepte</li> </ul> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen wird die Pflege von Landschaftselementen gefördert. Eine darüber hinaus gehende Förderung ist so kostenintensiv, dass sie die Fördersätze gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 deutlich übersteigt und in Konkurrenz zu anderen Maßnahmen diese aus dem Förderspektrum verdrängen würde. Auch im Interesse einer Prioritätensetzung wurde daher auf die Förderung der Anlage von Landschaftselementen verzichtet.</p>
<b>Schwerpunkt 3</b>	
<b>LEADER</b>	

Thüringer Ökoherz Mündliche Stellungnahme, Konsultationsrunde 23.05.2006	
Allgemeine Analyse	
Schwerpunkt 1	
Schwerpunkt 2	<p>Vorgeschlagen wird die Erstellung einer Prioritätenliste des KULAP, um auf die Mittelkürzungen im Vergleich zur vergangenen Förderperiode reagieren zu können.</p> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> Im KULAP gab es einige Programmänderungen. U.a. wurde die Grenze des Viehbesatzes auf 0,5 RGV/ha HFF angehoben, und mit Gewässerschutz und Naturschutz sind zukünftig sehr spezielle Maßnahmen enthalten, deren Akzeptanz abzuwarten bleibt. Inwieweit die Erstellung einer Prioritätenliste erforderlich ist, kann gegenwärtig nicht eingeschätzt werden. Ggf. wird der Vorschlag, eine Prioritätenliste zu erstellen, aufgegriffen. Diese ist jedoch nicht Bestandteil des Programmdokumentes und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
Schwerpunkt 3	
LEADER	

VdL Mündliche Stellungnahme, Konsultationsrunde vom 23.05.2006 und 20.11.2006	
Allgemeine Analyse	
Schwerpunkt 1	
Schwerpunkt 2	<p>Gefordert wird die Aufnahme einer Agroforst-Maßnahme in das Entwicklungsprogramm. Es stelle eine ideale Möglichkeit dar für eine weitere wirtschaftliche Ausrichtung im ländlichen Raum und einer zusätzlichen Wertschöpfung im Grünlandbereich.</p> <p><b>Anmerkung TMLNU:</b> <i>Agroforstsysteme, d.h. die gleichzeitige land- und forstwirtschaftliche Nutzung auf einer Fläche wurden in das Programm nicht aufgenommen. Hierzu gibt es von Seiten anderer WISO-Partner keine Unterstützung. Auch aus ökologischer Sicht ist die Maßnahme umstritten, dies ist auch Auffassung der Umweltverbände.</i></p> <p><i>Die Maßnahme ist noch zu unausgereift, würde ein geringes Finanzvolumen umfassen, Aufwand und Wirkung würden in keinem Verhältnis stehen. Im Programm wird es nicht berücksichtigt. Stattdessen sollen über ein Pilotprojekt die offenen Fragen geklärt werden.</i></p>
Schwerpunkt 3	
LEADER	

Evangelische Kirchen in Mitteldeutschland <b>Mündliche Stellungnahme vom 20.11.2006, Konsultationsrunde</b> <b>Spitzengespräch evangelische Kirche mit Hausleitung am 18.06.2006</b>	
<b>Allgemeine Analyse</b>	Die Förderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) will mit den verschiedensten Partnern im ländlichen Raum die Zusammenarbeit verstärken. <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> verweist auf die bestehende Zusammenarbeit im Rahmen der Konsultationsrunden für die neue Förderperiode, beabsichtigte Mitgliedschaft im Begleitausschuss und auf die Lokalen Aktionsgruppen LEADER (LAG)</i>
<b>Schwerpunkt 1</b>	
<b>Schwerpunkt 2</b>	
<b>Schwerpunkt 3</b>	Gibt es im Rahmen des Entwicklungsprogramms allein die Förderung des AGAR-Tourismus oder sind auch Projekte des KULTUR-Tourismus unter Einbeziehung der Kirche in ländlichen Gebieten möglich? <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Es liegt im Aufgabenbereich des Regionalmanagements, hier eine Lösung zu finden. Es gibt hierzu bereits Gespräche mit anderen Ressorts,</i> Die Evangelische Kirche wünscht sich eine Förderung zur Sanierung der Kirchen. <i>Analog bestehender Regelungen im Rahmen der GAK ist kein Sonderstatus für die Kirchenförderung in TH vorgesehen, dies wird an anderer Stelle, außerhalb ELER, ermöglicht. Die Anregungen der Kirche werden im Rahmen der anderen bestehenden Maßnahmen geprüft und ggf. aufgegriffen.</i>
<b>LEADER</b>	EKM wünscht eine Verstärkung der Zusammenarbeit mit den regionalen Akteuren. Schlägt beispielhaft die Unterstützung für das Projekt Pilgerwege vor als eine Möglichkeit der Verknüpfung von Bildung und Kultur. <i><b>Anmerkung TMLNU:</b> Die Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER und Mitarbeit in den LAG wird angeboten und sollte genutzt werden. Eine Unterstützung zum Thema Pilgerweg ist denkbar, auch wegen des transnationalen Ansatzes, der wünschenswert ist. Allerdings sollten Wegebaumaßnahmen hierbei nicht im Vordergrund stehen, vielmehr Maßnahmen im Sinne der Entwicklung des Projektes und des Marketings. Hierbei könnte die Maßnahme Förderung des Agrartourismus zur Anwendung kommen, unterstützt durch Informationsmaßnahmen für die Wirtschaftsakteure im ländlichen Raum. Die LAG können auf alle Schwerpunktsachsen des FILET und darüber hinaus auf den EFRE und den ESF zugreifen. Durch den integrierten Ansatz sind derartige Projekte denkbar.</i>

## **15. Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung**

Gleichberechtigung für Frauen und Männer ist ein Auftrag, der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Thüringen verankert ist. Der Auftrag gilt für das politische und gesellschaftliche Handeln aller.

In Anbetracht dessen hat der Thüringer Landtag zum 12. November 1998 das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) in Kraft gesetzt, dessen Wirkung sich auf die Verwaltung erstreckt und diese verpflichtet. Die Thüringer Landesregierung setzt auf die Strategie des Gender Mainstreaming, die eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ermöglicht und durch die einer Diskriminierung auf Grund der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht bereits im Vorfeld vorgebeugt werden kann.

Während die klassische Frauenförderpolitik durch gezielte Maßnahmen die Chancengleichheit fördert, will Gender Mainstreaming die gesellschaftlichen Strukturen selbst verändern. Es geht also nicht mehr um „Therapie“, sondern um „Prävention“ von Ungleichbehandlung. Dabei gilt es, die Rollen beider Geschlechter zu überdenken und im Sinne gleicher Rechte und Chancen neu zu bestimmen. Wenn dies gelingt, kann Gleichstellungspolitik nachhaltig wirksam sein.

Mit der Einführung des so genannten „Schwedischen Modells“ innerhalb der Thüringer Landesregierung ist Gleichstellungspolitik in jedem Ministerium zur „Chefsache“ gemacht worden. Gemäß dem „Schwedischen Modell“ werden alle Gesetzesentwürfe und sonstige Maßnahmen im Leitungsbereich vor Umsetzung auf ihre Auswirkungen hinsichtlich der Chancengleichheit von Frau und Mann geprüft

Durch die Tätigkeit der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann gewinnt die Gleichstellungspolitik in Thüringen zunehmend an Bedeutung. Durch die Gender-Koordinatoren, die in jedem einzelnen Ministerium ernannt sind, ist die Gleichstellungspolitik in allen Ressorts auf hoher Ebene organisatorisch in den Ministerien verankert. Die Koordinatoren sind im Ministerbereich tätig und sollen in der Führungsspitze auf Chancengleichheit achten. Das bedeutet, dass alle Vorgänge, die das Ressort betreffen, unter dem Gender-Aspekt betrachtet werden.

Gender Mainstreaming ist im Arbeitsplan der Thüringer Landesregierung festgeschrieben. Es wird eine geschlechtsspezifische, einheitliche und effektive Datenbasis hergestellt, um genaue Aussagen und Zielrichtungen bestimmen zu können.

Es wurden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für die obersten Leitungsebenen durchgeführt. Zwischenzeitlich wurde ein Abstimmungsprozess zur weiteren Vorgehensweise der Landesregierung zur Umsetzung der Chancengleichheit für Frauen und Männer eingeleitet. Er wird durch die Gleichstellungsbeauftragte des Freistaates Thüringen geleitet und von den Gender-Koordinatoren begleitet. Der Gender-Koordinator des TMLNU und die Frauenbeauftragte für den Geschäftsbereich des TMLNU wurden und werden sowohl bei der Umsetzung des Operationellen Programms (OP) Ziel 1 2000-2006 als auch bei der Programmierung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum aktiv einbezogen.

Die Erfahrungen aus der Thüringer Arbeitsgruppe (AG) zu Gender Mainstreaming (AG zum OP Ziel 1 2000-2006 Begleitausschuss) werden genutzt.

Das Querschnittsziel Chancengleichheit wird bei der Implementierung und Durchführung von Fördermaßnahmen berücksichtigt. Dies soll sichern helfen, die Ziele wie gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, die ausgewogene Repräsentanz in Entscheidungsprozessen, die Beseitigung aller Formen geschlechterbezogener Gewalt und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben umzusetzen bzw. nicht durch gegenläufige Maßnahmen zu beeinträchtigen.

## **15.1 Beschreibung auf welche Weise die Gleichstellung von Männern und Frauen gefördert wird auf den verschiedenen Stufen der Umsetzung des Programms**

Im bisherigen landwirtschaftlichen Strukturfondsbereich (EAGFL/A) gab es eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fondsverwaltern des EAGFL/A, der Frauenbeauftragten des TMLNU und dem Gender-Koordinator, die auch in der neuen Förderperiode 2007-2013 fortgeführt wird. Die Frauenbeauftragte für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und der Gender-Koordinator wurden frühzeitig in die Programmplanung einbezogen. Der neue Landwirtschaftsfonds ELER vereinfacht die bisherigen Fördersysteme für den ländlichen Raum. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der finanziellen Einigung steht der Rahmen für die Politik der ländlichen Räume im Programmplanungszeitraum 2007-2013 fest. Frauen und Männer haben gleichberechtigt Zugang zu den Fördermitteln des Landwirtschaftsfonds. Speziell auf Frauen oder Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zugeschnittene Förderprogramme gibt es im Entwicklungsprogramm nicht. Soweit sinnvoll, wird bei der Erhebung von Indikatoren in einigen Maßnahmen eine Unterscheidung nach Geschlecht vorgenommen (z.B. bei Arbeitsplätzen, Bildungsmaßnahmen/Lehrgängen).

Bei einigen Maßnahmen - insbesondere der Schwerpunktachse 3 und LEADER (Schwerpunktachse 4) - gibt es geschlechtsspezifische Auswirkungen, wie z.B. das Schaffen und Sichern von Arbeitsplätzen. Nach derzeitigem Kenntnisstand treten diese eher mittelbaren Auswirkungen bei den Maßnahmen Agrartourismus, Dorferneuerung und bei den durch LEADER geförderten Projekten auf.

### **Agrartourismus**

Bei der Entwicklung des ländlichen Raumes spielt heute das Gestalten zukunftsfähiger Einkommensmöglichkeiten durch Diversifizierung eine zunehmende Rolle. Insbesondere der Agrartourismus stellt einen an Bedeutung zunehmenden Wirtschaftsfaktor dar. Er unterstützt die Einkommensverbesserung/-sicherung für Haupt- und Nebenerwerbslandwirte, vornehmlich für Familien und Frauen im ländlichen Raum, die kleine Beherbergungsbetriebe führen. Damit leistet er nicht nur einen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung/-schaffung, sondern stärkt auch die Wirtschaftskraft und landeskulturelle Qualität des gesamten ländlichen Raumes. Orientiert an neuen Trends im Tourismus gilt es, unter Einbeziehung des „Bauernhoflebens“, des Landschaftspotentials und der Fülle an Traditionen, Handwerkskunst und Brauchtum, Thüringer Beherbergungsangebote mit Erlebniswerten und landschaftsfreundlichen Freizeitaktivitäten auszubauen. Dabei stehen Qualitätsverbesserungen sowie die themen- und zielgruppenorientierte Ausrichtung der Angebote und deren gezielte Vermarktung im Mittelpunkt.

Frauen sind Hauptakteure bei der Ausübung agrartouristischer Dienstleistungen (Gästepflege, Gästebetreuung, Bauernhofgastronomie u.a.). Da sie ihre unternehmerischen Tätigkeiten hauptsächlich auf eigenen Ferienhöfen ausüben, sind berufliche und familiäre Pflichten gut vereinbar. Zur Erhöhung der Professionalität der Anbieterinnen werden speziell für diesen Personenkreis Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Der Themenkatalog umfasst den gesamten Service- und Dienstleistungsbereich (Dienstleistungskette), insbesondere den Umgang mit modernen Kommunikationsmitteln.

Alle Fördertatbestände kommen auch den ländlichen Angeboten zugute, die sich insbesondere für Gästegruppen wie Alleinerziehende, kinderreiche Familien, Mobilitätseingeschränkte, Behinderte profiliert haben.

Die wachsende Nachfrage nach Thüringer Landurlaubsangeboten ist neben vielschichtigen Aspekten u. a. auch dem guten Preis-Leistungsverhältnis geschuldet, das vor allem den vorgenannten Gästegruppen zugute kommt.

### **Dorferneuerung**

Im Jahresbericht 2005 für das Operationelle Programm Ziel 1 2000-2006 wurde über die 2004 durchgeführte Studie zu Gender Mainstreaming berichtet. Dabei wurde die Dorferneuerung (Maßnahme O) unter den Aspekten des Gender Mainstreaming am Beispiel einer geförderten Gemeinde untersucht. Die Untersuchung wurde mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass das Dorferneuerungsprogramm inhaltlich genderkonform ist. In der Dorferneuerung werden keine Maßnahmen gefördert, die dem Gender-Anliegen zuwiderlaufen. Die Studienergebnisse bilden eine geeignete Grundlage, um beispielsweise über "Schulen der Dorferneuerung", die im Vorfeld von Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt werden, das Thema Gender Mainstreaming in den Gemeinden bekannter zu machen und bewusster in die Vorbereitung und Umsetzung von Dorferneuerungsvorhaben zu integrieren. Die Erkenntnisse sollen auch im neuen Programmplanungszeitraum umgesetzt werden, da die Förderung dem Grunde nach bestehen bleibt.

### **LEADER**

Aus Sicht der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung wird im Zusammenhang mit der Umsetzung von LEADER auf die Aspekte ausgewogene Repräsentanz von Frauen und ihre Teilhabe in Entscheidungsprozessen sowie auf eine entsprechende Zusammensetzung der „Lokalen Aktionsgruppen“ geachtet. Da LEADER ein methodischer Ansatz ist, der sich der Maßnahmen der Schwerpunkte bedient, sind darüber hinaus entsprechende Entwicklungen in diesen Fördermaßnahmen, insbesondere den vorstehend dargestellten, zu erwarten.

Gender Mainstreaming ist eine der Grundlagen der Umsetzung des LEADER-Konzeptes bei der Ländlichen Entwicklung in Thüringen.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategien sollen beide Geschlechter gleichermaßen in diese Konzeptgestaltung und in die Entscheidungen einbezogen werden.

Das Auswahlverfahren LEADER schreibt im Kriterien- und Bewertungskatalog für die Langfassung der Regionalen Entwicklungsstrategien in den zwingend zu erfüllenden Mindestkriterien die Berücksichtigung der übergreifenden Ziele der EU-Politik, so auch des Gender Mainstreaming, vor.

Bereits in der Konzeptionsphase der Erstellung der Regionalen Entwicklungsstrategien sollen etwaige Auswirkungen auf die Situation der Frauen bzw. der Männer aktiv und erkennbar integriert, dargelegt und systematisiert hinterfragt werden.

Bei der Umsetzung des LEADER-Konzeptes geht es nicht darum, die Bemühungen um das Vorantreiben der Chancengleichheit auf die Durchführung von speziellen Maßnahmen für Frauen zu beschränken, sondern die Gleichstellung der Geschlechter zu einem zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung zu machen. Folgerichtig wird im Rahmen des Auswahlverfahrens LEADER auf eine adäquate Zusammensetzung der Lokalen Aktionsgruppen geachtet und Einfluss genommen.

### Beschreibung des Verfahrens zur Bewertung der ELER-Fördermaßnahmen unter dem Aspekt des Gender Mainstreaming

Für die einzelnen Fördermaßnahmen des Entwicklungsprogramms wurde eine Matrix erarbeitet mit deren Hilfe die geplanten Maßnahmen unter dem Aspekt der Chancengleichheit bewertet wurden. Als Kriterien für die Bewertung wurden hierbei die Schwerpunkte aus dem EU-Papier „Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern, 2006-2010:

- gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und Männern;

- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben;
- ausgewogene Repräsentanz in Entscheidungsprozessen;
- Beseitigung aller Formen geschlechterbezogener Gewalt;
- Beseitigung von Geschlechterstereotypen

und die damit verbundenen Ziele herangezogen. Alle Maßnahmen, die nach Auffassung des TMLNU die Ziele des Fahrplanes berühren könnten, wurden einer Prüfung unterzogen. Danach diskutierte eine Expertengruppe (Gender-Koordinator, Frauenbeauftragte und eine gendergeschulte Bedienstete der Verwaltungsbehörde) die Prüfergebnisse.

Nachstehende Schlussfolgerungen wurden heraus gearbeitet:

Für einige Maßnahmen ist es, entsprechend der Bewertung, sinnvoll, geschlechter-spezifische Daten zu ermitteln. Eine Beeinflussung des Verhältnisses dieser Daten z.B. bei „Lehrgangsteilnehmer männlich bzw. weiblich“ ist auf Grund des diskriminierungsfreien und freiwilligen Zugangs zu den Lehrgängen und der bestehenden Beschäftigtenstruktur in der Land- und Forstwirtschaft schwer möglich. Ziel der Bewertung war es, festzustellen, wo sinnvolle und aussagekräftige Daten bei den einzelnen Fördertatbeständen zu erheben sind und wo innerhalb des Entwicklungsprogramms auf die Ziele direkt eingewirkt werden kann (z.B. Agrartourismus). Bei geringer bzw. sehr geringer Betroffenheit für das einzelne Ziel wurde von einer weiteren Untersuchung abgesehen, da hier Effekte und Wirkungen in der Regel nicht quantifizierbar sind. Weiterhin wurde festgestellt, dass durchaus in vielen Maßnahmen Berührungspunkte existieren, die direkten Einflussmöglichkeiten der Fördermaßnahmen auf die Ziele des Fahrplanes aber kaum gegeben sind. Daher wird es in der Umsetzung des Gesamtprogramms hauptsächlich darauf ankommen, dass die Arbeit der Behörden im Sinne des Gender Mainstreamings abläuft. Dies kann nur durch den gesamtgesellschaftlichen Konsens erreicht werden.

Im Fahrplan der Kommission zur Gleichstellung von Frauen und Männern, 2006-2010 ist der ELER unter Abschnitt „1.4 Gleichstellung beim Sozialschutz und in der Armutsbekämpfung“ als Instrument hinsichtlich der Verhinderung der „Gefahr von Verarmung, vor allem für Alleinerziehende, ältere Frauen oder Frauen, die in Familienunternehmen arbeiten, z.B. in der Landwirtschaft und Fischerei“ benannt. Mit dem Agrarsozialreformgesetz (ASRG95) wurde die Grundlage für eine eigenständige Alterssicherung der Bäuerinnen in der Bundesrepublik geschaffen. Für Frauen in abhängigen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Altersversorgung. Daher werden im Freistaat Thüringen keine Vorruhestandsregelungen speziell für Frauen angeboten, da die Betroffenheit für die Inanspruchnahme sehr gering wäre und damit der verwaltungstechnische Aufwand und der ggf. zu erzielende Nutzen für potenzielle Empfänger in keinem Verhältnis stehen.

## **15.2 Beschreibung auf welche Weise jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Veranlagung ausgeschlossen wird auf den verschiedenen Stufen der Programmumsetzung**

Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt fördert die Gleichstellung von Männern und Frauen und stellt sicher, dass – beginnend mit der Planung – bei der Umsetzung des Programms eine Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen sind. Die Förderrichtlinien enthalten keine derartigen Ausschlussformulierungen. Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der o.g. Kriterien gleichberechtigt Zugang zu den Fördermitteln. Der Gender-Koordinator und die Frauenbeauftragte werden beteiligt und stellen mit dem Konfliktbeauftragten des TMLNU auch eine Beschwerdeinstanz dar. Damit wird auch bei der Umsetzung des Programms eine ausreichende Sicherheit bei der Abwendung jeglicher Diskriminierung gegeben.

## **16. Technische Hilfe**

### **16.1 Beschreibung der aus Mitteln der Technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten zur Programmunterstützung**

Artikel 66 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausgaben für Tätigkeiten, die im Rahmen der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des Entwicklungsprogramms geleistet werden, aus dem ELER zu finanzieren. Hierfür können bis zu 4% des Gesamtbetrages des Entwicklungsprogramms, unter Abzug des Betrages für das nationale Netzwerk (siehe Glp. 16.2) eingesetzt werden.

Der Freistaat Thüringen wird Technische Hilfe in Anspruch nehmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Beurteilung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der ELER-Intervention sowie für Vorhaben, die mit ELER-Mitteln kofinanziert werden. Dazu zählen unter anderem:

- Ausgaben für die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung/Betreuung und Weiterentwicklung rechnergestützter Systeme sowie deren Verknüpfungen zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs-, Bewertungs- und Kontrollanforderungen einschließlich der Ausgaben, die notwendig sind, um die bisherigen EAGFL/Ausrichtungs- und Garantiesysteme auf die ELER-Anforderungen umzustellen,
- Ausgaben für den Aufbau und die Durchführung des Berichtssystems einschließlich der Erhebung statistischer Daten,
- Ausgaben für den Aufbau von Prüfstrukturen und die Durchführung von Prüfungen, Vor-Ort- und Ex-Post-Kontrollen,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen des Begleitausschusses und anderer Veranstaltungen mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Nichtregierungsorganisationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005,
- Ausgaben zur Vorbereitung und Durchführung von Publicitätsmaßnahmen gemäß Kommunikationsplan (Glp. 13),
- Ausgaben für vorbereitende und begleitende Studien, Analysen, Gutachten, und Entwicklungskonzepte sowie für die Anschubfinanzierung von Pilotvorhaben,
- Ausgaben für Vorhaben zur Umsetzung der Querschnittsziele „Umwelt“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Chancengleichheit“,
- Ausgaben zur Vorbereitung (Ex-ante-Bewertung, Programmierung) der anschließenden und Endbewertung (Ex-Post-Evaluierung) der vorhergehenden Förderphase einschließlich der Erstellung von Informationsmaterialien,
- Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens für die Auswahl der Regionalen LEADER-Aktionsgruppen.

Ausgaben für Personal (Löhne und Gehälter, einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) werden nur dann kofinanziert, wenn die Personen zur Ausführung der oben genannten Aufgaben schriftlich abgeordnet oder beschäftigt werden. Der Zeitraum der Abordnung oder Beschäftigung darf dabei den in der Entscheidung über die Genehmigung der Intervention festgelegten Endtermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben nicht überschreiten.

Die Unterstützung aus der Technischen Hilfe erfolgt bis maximal 100% der Ausgaben.

Für die Unterstützung mit Technischer Hilfe sind Mittel in Höhe von ca. 1,5% der gesamten ELER-Mittel vorgesehen.

## **16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum**

Deutschland wird in Anwendung von Artikel 66 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele, Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.

Verfasser: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN)  
Referat 37 – EU-Fonds, Gemeinschaftsaufgabe  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37-99 361/215  
Telefax: 0361 37-99 950  
Internet: <http://www.thueringen.de/tmlfun>  
Email: [Poststelle@tmlfun.thueringen.de](mailto:Poststelle@tmlfun.thueringen.de)

Februar 2011